Europäisches Parlament
2024-2029

Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

2025/0222(COD)

11.5.2026

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

für den Ausschuss für Kultur und Bildung

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Programms „Erasmus+“ für den Zeitraum 2028-2034 und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) 2021/817 und (EU) 2021/888
(COM(2025)0549 – C10-0170/2025 – 2025/0222(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Nela Riehl

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

Erasmus+ ist eines der transformativsten EU-Programme, da es durch Lernmobilität, Freiwilligentätigkeit und bürgerschaftliches Engagement Leben verändert. Mit der Stellungnahme des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten erhält der Vorschlag der Kommission eine wichtige zusätzliche soziale und beschäftigungspolitische Dimension, indem die Inklusivität des Programms, die Achtung menschenwürdiger Arbeit im Rahmen des Programms und die Bedeutung des Programms für die Arbeitswelt gestärkt werden, ohne den ganzheitlichen Bildungscharakter, der Erasmus+ so wertvoll macht, zu beeinträchtigen.

I. Ganzheitliche Bildung als Grundlage für die Beschäftigungsfähigkeit

Der zentrale Mehrwert von Erasmus+ besteht in den mit dem Programm vermittelten Kompetenzen jenseits formeller Fähigkeiten: Anpassungsfähigkeit, interkulturelle Kompetenz, sprachliche Kompetenzen, kritisches Denken und die Fähigkeit, in unterschiedlichen Umgebungen zu arbeiten. Dies sind genau die Kompetenzen, die auf einem Arbeitsmarkt, auf dem Routineaufgaben immer häufiger von KI und digitalen Tools übernommen werden, besonders wichtig sind. Erasmus+ gibt den Menschen Fähigkeiten an die Hand, die nicht durch Maschinen ersetzt werden können.

Daher wird in der Stellungnahme des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten auf den Beitrag des Programms zur Beschäftigungsfähigkeit unter eben diesem Blickwinkel eingegangen. Erasmus+ sollte nicht auf einen Mechanismus zum Erwerb von Qualifikationen reduziert werden; Stärke des Programms ist es vielmehr, wahrhaft vielseitige und offene Menschen hervorzubringen. Das Einzelziel „Bildung“ wurde gestärkt, um dieser zweifachen Rolle Rechnung zu tragen: Unterstützung einer ganzheitlichen Persönlichkeitsentwicklung bei gleichzeitiger Berücksichtigung des Bedarfs des Arbeitsmarktes, insbesondere durch Förderung von persönlichen Kompetenzen, die im Zeitalter der Digitalisierung wichtiger sein werden denn je.

II. Menschen mit geringeren Chancen: Mindestzuweisung von 20 % der Mittel

Wenngleich es Fortschritte gab, sind Menschen mit geringeren Chancen im Programm nach wie vor stark unterrepräsentiert. In der Stellungnahme ist eine verbindliche Mindestzuweisung von 20 % der Gesamtmittel zur Förderung ihrer Beteiligung vorgesehen, flankiert von gezielter finanzieller Unterstützung, Wohnhilfe, Vorfinanzierung und voller Übernahme der tatsächlichen Mobilitätskosten. Inklusion muss standardmäßig Teil aller Programmtätigkeiten sein und die Kosten für Inklusion dürfen nicht dazu führen, dass ein Antrag bei der Bewertung benachteiligt wird.

III. Freiwilligentätigkeit: Bürgerschaftlicher Wert, keine unbezahlte Arbeit

Die Integration des Europäischen Solidaritätskorps in Erasmus+ erfordert strenge Schutzmaßnahmen: Freiwilligentätigkeit darf niemals Ersatz für eine bezahlte Beschäftigung sein. Mit der Stellungnahme wird für eine schärfere Abgrenzung von Freiwilligentätigkeit und Beschäftigung gesorgt, indem eine schriftliche Vereinbarung, eine ausgeprägte Lernkomponente und ein ausdrückliches Verbot der Nutzung von Freiwilligentätigkeit als Ersatz für Arbeitsstellen oder Praktika gefordert werden.

IV. Lehrkräfte, Ausbildende und Erzieher als Multiplikatoren

Lehrkräfte sind Multiplikatoren: Eine Lehrkraft, die an einer Mobilitätsmaßnahme teilnimmt, kommt mit neuen Kompetenzen und Netzwerken zurück, von denen die gesamte Schulgemeinschaft profitiert. In der Stellungnahme wird gegen den in der Vergangenheit zu beobachtenden Mangel an Priorisierung der Lehrkräftemobilität vorgegangen, indem die Anerkennung der Mobilität als Arbeitszeit und als Teil der beruflichen Weiterbildung sowie Unterstützung bei der Vertretung, sprachliche Unterstützung und Unterstützung beim Zugang gefordert werden. Die Erasmus+-Lehrkräfteakademien sollten gestärkt werden und Lehrerverbände und -gewerkschaften sollten in die Steuerung des Programms einbezogen werden. Die Bedingungen für eine langfristige Lehrkräftemobilität, einschließlich der Übertragbarkeit von Gehältern und Sozialleistungen, müssen verbessert werden.

V. Die Zivilgesellschaft und Jugendorganisationen als wichtige Partner und politische Akteure

Jugendorganisationen und Akteure der Zivilgesellschaft sind nicht einfach nur Werkzeuge für die Umsetzung des Programms. Sie sind politische Akteure mit einer Fachkenntnis und Legitimität, die institutionelle Akteure nicht vorweisen können. In der Stellungnahme werden von jungen Menschen geleitete Organisationen ausdrücklich als wichtige Partner bei der Gestaltung, Umsetzung und Bewertung von Erasmus+ gewürdigt. Zudem wird die Anforderung eines strukturierten Dialogs mit der Zivilgesellschaft und den Sozialpartnern gestärkt. Basisorganisationen und kleinen Organisationen muss bei der Gewährung von Finanzhilfen besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden, sodass das Programm denjenigen, die den Gemeinschaften, die erreicht werden sollen, am nächsten sind, weiterhin wirklich offensteht.

VII. Vorhersehbarkeit des Haushalts: Drei bereichsspezifische Kapitel

Ohne spezielle Haushaltslinien besteht die Gefahr, dass die Bereiche in undurchsichtiger Weise miteinander konkurrieren und kleinere Akteure oder Basisakteure benachteiligt werden. In der Stellungnahme ist die Einführung drei spezieller Haushaltskapitel vorgesehen: Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport. Dies sorgt für mehr Transparenz, Rechenschaftspflicht und Planungssicherheit für die Begünstigten, bildet die jeweils unterschiedlichen politischen Rahmenregelungen jedes Bereichs ab und bietet Schutz vor kontraproduktivem Wettbewerb zwischen den Bereichen. Die Arbeitsprogramme müssen ausdrückliche Mittelzuweisungen für die einzelnen Bereiche beinhalten, sodass die Organisationen über die für eine langfristige Planung erforderliche Vorhersehbarkeit verfügen.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten unterbreitet dem federführenden Ausschuss für Kultur und Bildung folgende Änderungen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Union muss ihre Bürgerinnen	(1) Die Union muss ihre Bürgerinnen

und Bürger ab einem frühen Alter unterstützen und vorbereiten, damit sie die Kenntnisse, Fähigkeiten und ***Kompetenzen*** erwerben, die sie für den Erfolg beim Lernen, im Beruf und im Alltag benötigen. Dazu ***braucht*** die Union ***leistungsstarke, flexible, innovative und inklusive Systeme*** der allgemeinen und beruflichen Bildung, ***die in der Lage sind, Talente zu fördern, anzuziehen und zu binden,*** mit dem Tempo und dem Umfang des laufenden gesellschaftlichen, digitalen, ökologischen und wirtschaftlichen Wandels Schritt zu halten, auf die demografischen Herausforderungen ***und den Qualifikationsbedarf der Gesellschaft und der Wirtschaft*** zu reagieren, Qualifikationslücken zu schließen und ***den Bedarf der Industrie in kritischen Sektoren zu decken***.	und Bürger ab einem frühen Alter unterstützen und vorbereiten, damit sie die Kenntnisse, Fähigkeiten und ***Haltungen*** erwerben, die ***zusammen die Kompetenzen darstellen, die*** sie für den Erfolg beim Lernen, im Beruf und im Alltag benötigen. Dazu ***müssen*** die Union ***und ihre Mitgliedstaaten sicherstellen, dass Studierende und Lernende mit hochwertigen und inklusiven Systemen*** der allgemeinen und beruflichen Bildung ***unterstützt werden, um*** mit dem Tempo und dem Umfang des laufenden gesellschaftlichen, digitalen, ökologischen und wirtschaftlichen Wandels Schritt zu halten, auf die demografischen Herausforderungen zu reagieren, Qualifikationslücken zu schließen und ***Lernende bei dem Ausbau der Kompetenzen zu unterstützen, die für die persönliche und berufliche Entwicklung, aktive Bürgerschaft und lebenslanges Lernen erforderlich sind, wobei alle einschlägigen Interessenträger eine hochwertige und nachhaltige Beschäftigung, menschenwürdige Arbeitsbedingungen, die Achtung der Arbeitnehmerrechte und Tarifverträge sowie den langfristigen sozialen und territorialen Zusammenhalt sicherstellen***. ***In dem Bericht über die Zukunft der europäischen Wettbewerbsfähigkeit[1a] wird betont, dass die Mittel für das Programm Erasmus+ erheblich aufgestockt werden sollten, um die Beteiligung maßgeblich zu erhöhen und alle jungen Menschen in der gesamten Union zu erreichen.***
	1a https://commission.europa.eu/topics/competitiveness/draghi-report_en

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Es ist von wesentlicher Bedeutung, dass alle Menschen unabhängig von ihrem persönlichen, sozialen, wirtschaftlichen oder kulturellen Hintergrund die Möglichkeit haben, ab einem frühen Alter, in dem Werte und Einstellungen geprägt werden und in dem die Menschen für neue Erfahrungen und Einflüsse besonders empfänglich sind, Mobilitätserfahrungen im Ausland zu sammeln. Ein früher Kontakt mit unterschiedlichen Umgebungen, Kulturen, Sprachen und Lebensweisen kann dazu beitragen, Stereotype abzubauen, das interkulturelle Verständnis zu fördern und Werte wie Respekt, Toleranz und Solidarität zu vermitteln und so zu einem geeinteren und harmonischeren Europa beizutragen.	(4) Es ist von wesentlicher Bedeutung, dass alle Menschen unabhängig von ihrem persönlichen, sozialen, wirtschaftlichen oder kulturellen Hintergrund ***oder ihrem Wohnort, und ohne Verschärfung der sozioökonomischen Ungleichheit oder Schaffung eines ungleichen Zugangs, darin bestärkt werden und*** die Möglichkeit haben, ab einem frühen Alter, in dem Werte und Einstellungen geprägt werden und in dem die Menschen für neue Erfahrungen und Einflüsse besonders empfänglich sind, Mobilitätserfahrungen im Ausland zu sammeln. Ein früher Kontakt mit unterschiedlichen Umgebungen, Kulturen, Sprachen und Lebensweisen kann dazu beitragen, Stereotype abzubauen, das interkulturelle Verständnis zu fördern und Werte wie Respekt, Toleranz und Solidarität zu vermitteln und so zu einem geeinteren und harmonischeren Europa beizutragen. ***Um den Zugang zur Chancengleichheit zu konsolidieren, muss die Lernmobilität Lernenden aller Altersgruppen zugänglich gemacht werden, damit sich eine Kultur des lebenslangen Lernens entwickelt. Im Einklang mit der Empfehlung des Rates vom 13. Mai 2024 mit dem Titel „‚Europa in Bewegung‘ – Lernmobilität für alle“ und dem darin enthaltenen Zielwert für Menschen mit geringeren Chancen sowie dem darin formulierten Ziel, den Anteil der Hochschulabsolventen und Lernenden in der beruflichen Aus- und Weiterbildung, die von Lernmobilität profitieren, deutlich zu erhöhen, sollte mit der Bereitstellung von Finanzmitteln und der Einführung von Finanzierungsmechanismen dafür gesorgt werden, dass Menschen mit geringeren Chancen wirksam erreicht und einbezogen werden, insbesondere Menschen, die sich weder in Beschäftigung noch in Bildung oder Ausbildung befinden (NEET) und bei den allgemeinen Inklusionsmaßnahmen***

häufig außen vor bleiben. Die finanzielle Unterstützung für Reisekosten muss neu bewertet werden. Die Unterstützung muss entsprechend der Entfernung, aber auch entsprechend der Erschwinglichkeit und Zugänglichkeit angepasst werden, damit alle Teilnehmenden Reisen unternehmen können, und zwar unabhängig von ihrem Ausgangspunkt.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Der Aufbau inklusiver, von Zusammenhalt geprägter und resilienter Gesellschaften und die Erhaltung ***der Wettbewerbsfähigkeit*** der Union erfordern Investitionen in ***Lernmöglichkeiten*** für alle Menschen, unabhängig von ihrem Hintergrund und ihren Mitteln, in die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und den in diesem Bereich tätigen Organisationen sowie in die Entwicklung innovativer politischer Maßnahmen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport. Solche Investitionen leisten auch einen Beitrag zur Stärkung der europäischen Identität, der Grundrechte und Werte sowie zu einer demokratischeren Union.	(5) Der Aufbau inklusiver, von Zusammenhalt geprägter und resilienter Gesellschaften und die Erhaltung ***des Wohlstands*** der Union erfordern Investitionen in ***Lern- und Ausbildungsmöglichkeiten*** für alle Menschen, unabhängig von ihrem Hintergrund und ihren Mitteln, in die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und den in diesem Bereich tätigen Organisationen sowie in die Entwicklung innovativer politischer Maßnahmen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport ***als Bereiche von öffentlichem Interesse***. Solche Investitionen leisten auch einen Beitrag zur Stärkung der europäischen Identität, der Grundrechte und Werte sowie zu einer demokratischeren Union.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Im Rahmen der Union der Gleichheit werden mit dem Programm im Einklang mit Artikel 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, der Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, der

Strategie für die Gleichstellung von LGBTIQ+-Personen, der EU-Strategie gegen Rassismus 2026-2030, dem Strategischen Rahmen der EU zur Gleichstellung, Inklusion und Teilhabe der Roma und den EU-Leitlinien zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern Unterschiede in Bezug auf den Zugang und die Nutzung durch unterrepräsentierte Gruppen angegangen, insbesondere diejenigen, die mit sozioökonomischen, geografischen, behinderungsbedingten oder anderen strukturellen Hindernissen konfrontiert sind. Im Einklang mit dem Fahrplan für die Frauenrechte und der Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter wird das Programm auch zur Förderung der Chancengleichheit in allen Bereichen der allgemeinen und beruflichen Bildung beitragen.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Im Einklang mit der Europäischen Strategie für eine Union der Krisenvorsorge[3] sollten Vorsorge, Resilienz, Teilhabe am demokratischen Leben und bürgerschaftliches Engagement durch einen Bottom-up-Ansatz gefördert werden, ***mit dem*** Organisationen und Institutionen ermutigt werden, eine Schlüsselrolle bei der Förderung der digitalen Kompetenz ***und Medienkompetenz***, des kritischen Denkens, des bürgerschaftlichen Engagements und des Lernens über Demokratie und Bürgerschaft einzunehmen. Die Menschen und Gemeinschaften in der gesamten Union müssen sich aktiv dafür einsetzen, Krisen zu verhindern und ausreichend darauf vorbereitet zu sein.	(6) Im Einklang mit der Europäischen Strategie für eine Union der Krisenvorsorge[3] sollten Vorsorge, Resilienz, Teilhabe am demokratischen Leben und bürgerschaftliches Engagement durch einen Bottom-up-Ansatz gefördert werden, ***unter anderem durch hochwertige Beschäftigung, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz sowie den Schutz von Arbeitnehmern und Bürgern, die an Bildungs-, Jugend- und Sportaktivitäten beteiligt sind, sodass*** Organisationen und Institutionen ermutigt werden, eine Schlüsselrolle bei der Förderung der digitalen Kompetenz***, der Medien- und der Demokratiekompetenz***, des kritischen ***und ethischen*** Denkens, des bürgerschaftlichen Engagements und des Lernens über Demokratie***, europäische Werte*** und Bürgerschaft einzunehmen. Die

	Menschen und Gemeinschaften in der gesamten Union müssen sich aktiv dafür einsetzen, Krisen zu verhindern und ausreichend darauf vorbereitet zu sein.
[3] Gemeinsame Mitteilung an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über die Europäische Strategie für eine Union der Krisenvorsorge (JOIN(2025) 130 final).	[3] Gemeinsame Mitteilung an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über die Europäische Strategie für eine Union der Krisenvorsorge (JOIN(2025) 130 final).

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Gemeinsamkeiten bei den Aktionsbereichen und Zielen des Europäischen Solidaritätskorps für den Zeitraum 2021-2027 und des Programms Erasmus+ verdeutlichen das Potenzial für mehr Synergien und mehr regulatorische Kohärenz. Durch die Zusammenführung aller Möglichkeiten in den Bereichen Lernmobilität, Freiwilligentätigkeit, Zusammenarbeit und aktive Bürgerschaft entsteht eine zentrale Anlaufstelle für alle Angebote, die die Union für junge Menschen und im Jugendbereich tätige Organisationen bereitstellt, ***und ermöglicht so*** einen besser koordinierten und wirksameren Ansatz sowie einen leichteren Zugang für potenzielle Teilnehmende und Begünstigte.	(7) Gemeinsamkeiten bei den Aktionsbereichen und Zielen des Europäischen Solidaritätskorps für den Zeitraum 2021-2027 und des Programms Erasmus+ verdeutlichen das Potenzial für mehr Synergien und mehr regulatorische Kohärenz. Durch die Zusammenführung aller Möglichkeiten in den Bereichen Lernmobilität, Freiwilligentätigkeit, Zusammenarbeit und aktive Bürgerschaft entsteht eine zentrale Anlaufstelle für alle Angebote, die die Union für junge Menschen***, einschlägige Mitarbeiter*** und im Jugendbereich tätige Organisationen bereitstellt, ***was*** einen besser koordinierten und wirksameren Ansatz ***ermöglicht und gleichzeitig für Klarheit in Bezug auf den Beschäftigungsstatus, die Rechte und den Schutz der Teilnehmenden, der Freiwilligen und des beteiligten Personals*** sowie einen leichteren Zugang für potenzielle Teilnehmende und Begünstigte ***sorgt***.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) In diesem Zusammenhang ist es notwendig, Erasmus+ für den Zeitraum 2028-2034, das Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport (im Folgenden „Programm“), als Nachfolgeprogramm der Programme Erasmus+ für den Zeitraum 2021-2027[4] und Europäisches Solidaritätskorps[5] einzurichten, das Maßnahmen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport umfasst und mit dem das Europäische Freiwilligenkorps für humanitäre Hilfe eingerichtet wird.	(8) In diesem Zusammenhang ist es notwendig, Erasmus+ für den Zeitraum 2028-2034, das Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport (im Folgenden „Programm“), als Nachfolgeprogramm der Programme Erasmus+ für den Zeitraum 2021-2027[4] und Europäisches Solidaritätskorps[5] einzurichten, das Maßnahmen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport umfasst und mit dem das Europäische Freiwilligenkorps für humanitäre Hilfe eingerichtet wird. ***Die Einbeziehung des Europäischen Solidaritätskorps in das Programm sollte nicht von dessen charakteristischen Grundsätzen der Solidarität, der Freiwilligentätigkeit und des bürgerschaftlichen Engagements wegführen, sondern Kontinuität, Zugänglichkeit und Qualität gewährleisten, insbesondere für junge Menschen mit geringeren Chancen und für Basisorganisationen, die Freiwilligentätigkeiten und solidarische Aktivitäten durchführen. Freiwilligentätigkeiten und solidarische Aktivitäten sind ein wesentlicher Aspekt des bürgerschaftlichen Engagements für Menschen aller Altersgruppen und sollten als wertvolle Lern- und Beteiligungsmöglichkeiten anerkannt und unterstützt werden. Diese Tätigkeiten und Aktivitäten sollten klar von formaler Beschäftigung und Praktika abgegrenzt werden, während die besondere Bedeutung und der Mehrwert von Freiwilligentätigkeit gewahrt werden sollten.***
[4] Verordnung (EU) 2021/817 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 zur Einrichtung von Erasmus+, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport (ABl. L 189 vom 28.5.2021).	[4] Verordnung (EU) 2021/817 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 zur Einrichtung von Erasmus+, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport (ABl. L 189 vom 28.5.2021).

[5] Verordnung (EU) 2021/888 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 zur Aufstellung des Programms für das Europäische Solidaritätskorps (ABl. L 202 vom 8.6.2021).

[5] Verordnung (EU) 2021/888 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 zur Aufstellung des Programms für das Europäische Solidaritätskorps (ABl. L 202 vom 8.6.2021).

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) ***Die Erfahrungen haben gezeigt, dass in einem sich rasch wandelnden wirtschaftlichen, sozialen und geopolitischen Umfeld mehr Flexibilität beim Mehrjährigen Finanzrahmen und den entsprechenden Ausgabenprogrammen der Union vonnöten ist. Zu diesem Zweck und im Einklang mit den Zielen*** des Programms Erasmus+ ***sollte die Finanzierung*** den sich wandelnden politischen Belangen und den Prioritäten der Union, wie sie in den ***von der Kommission veröffentlichten einschlägigen Dokumenten, in den Schlussfolgerungen des Rates und*** Entschließungen des Europäischen Parlaments festgelegt sind, gebührend Rechnung ***tragen*** und ***gleichzeitig eine ausreichende*** Vorhersehbarkeit für den Haushaltsvollzug ***gewährleisten***.	(9) ***Bei der Finanzierung*** des Programms Erasmus+ ***sollten*** den sich wandelnden politischen Belangen und den Prioritäten der Union, wie sie in den Entschließungen des Europäischen Parlaments***, den Schlussfolgerungen des Rates und den von der Kommission veröffentlichten einschlägigen Dokumenten*** festgelegt sind, gebührend Rechnung ***getragen*** und ***die*** Vorhersehbarkeit für den Haushaltsvollzug ***sichergestellt werden***. ***Um sicherzustellen, dass mit dem Programm diejenigen wirksam erreicht werden, die bei der Teilnahme mit den größten Hindernissen konfrontiert sind, sollte ein erheblicher Teil der Finanzausstattung für die Unterstützung von Menschen mit geringeren Chancen verwendet werden, unter anderem durch gezielte finanzielle Unterstützung, angepasste Finanzierungsmechanismen und inklusive Durchführungsmaßnahmen. Ein solcher Ansatz ist von wesentlicher Bedeutung, um strukturelle Hindernisse zu beseitigen, sozioökonomische Unterschiede beim Zugang zur Mobilität zu verhindern und sicherzustellen, dass das Programm zum sozialen Zusammenhalt und zur Chancengleichheit in der gesamten Union beiträgt.***

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(9a) Erasmus+ ist eine ergänzende Investition der Union und sollte nicht als Ersatz für nachhaltige öffentliche Investitionen auf nationaler Ebene in die Bildung verstanden werden. Das Programm sollte so durchgeführt werden, dass effiziente öffentliche Bildungshaushalte gestärkt werden und die vollständige Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte, insbesondere des Rechts auf allgemeine und berufliche Bildung und lebenslanges Lernen, unterstützt wird.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Das Programm sollte die Umsetzung der Union der Kompetenzen[6] und der allgemeinen strategischen Rahmen für die politische Zusammenarbeit der Union im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung, einschließlich der politischen Agenden für Schulbildung, Hochschulbildung, berufliche Aus- und Weiterbildung ***und*** Erwachsenenbildung, einschließlich Weiterbildung und Umschulung, unterstützen, sodass die Bürgerinnen und Bürger in allen Lebensphasen Kompetenzen und Fähigkeiten entwickeln können, um sich in der Gesellschaft zu entfalten.	(10) ***Der Schwerpunkt des Programms sollte weiterhin klar und ausdrücklich auf der Lernmobilität als zentralem Mehrwert des Programms liegen. Die Finanzierung sollte eine stabile und vorhersehbare Unterstützung für Mobilitätsmaßnahmen gewährleisten und eine breite Beteiligung ermöglichen.*** Das Programm sollte ***außerdem*** die Umsetzung ***des Europäischen Bildungsraums, einschließlich*** der Union der Kompetenzen[6]***,*** und der allgemeinen strategischen Rahmen für die politische Zusammenarbeit der Union im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung, einschließlich der politischen Agenden für Schulbildung, Hochschulbildung, berufliche Aus- und Weiterbildung***,*** Erwachsenenbildung ***sowie nichtformales und informelles Lernen***, einschließlich Weiterbildung und Umschulung, unterstützen, sodass die Bürgerinnen und

Bürger in allen Lebensphasen Kompetenzen und Fähigkeiten entwickeln können, um sich in der Gesellschaft zu entfalten. ***Das Programm sollte weiterhin einen interdisziplinären Ansatz verfolgen. Das Programm sollte die berufliche Aus- und Weiterbildung und das Lernen am Arbeitsplatz ausdrücklich unterstützen, da diese Wege von wesentlicher Bedeutung sind, um den Fachkräftemangel zu beheben und die Wettbewerbsfähigkeit zu stärken. Zu diesem Zweck sollten mit dem Programm Kooperationspartnerschaften unterstützt werden, die die Beteiligung kleiner und mittlerer Unternehmen als Aufnahmeorganisationen für arbeitsbasiertes Lernen und Mobilität erleichtern, wobei sicherzustellen ist, dass die finanzielle Unterstützung den Personen zugutekommt, die an Mobilitätsmaßnahmen teilnehmen, und dass die teilnehmenden Organisationen in angemessener Weise zu den Zielen und Tätigkeiten des Programms beitragen.***

[6] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Die Union der Kompetenzen (COM(2025) 90 final).

[6] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Die Union der Kompetenzen (COM(2025) 90 final).

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Im Einklang mit der EU-Jugendstrategie[7], der Europäischen Jugendarbeitsagenda[8] und der Mitteilung von 2024 über das Vermächtnis des Europäischen Jahres der Jugend 2022[9] sollte das Programm eine sinnvolle Beteiligung von jungen Menschen und Jugendorganisationen an der	(11) Im Einklang mit der EU-Jugendstrategie[7], der Europäischen Jugendarbeitsagenda[8] und der Mitteilung von 2024 über das Vermächtnis des Europäischen Jahres der Jugend 2022[9] sollte das Programm eine sinnvolle Beteiligung von jungen Menschen und Jugendorganisationen an der

Entscheidungsfindung und Politikgestaltung, die durchgängige Berücksichtigung der Belange junger Menschen in allen Politikbereichen, die Validierung nichtformalen und informellen Lernens, hochwertige Jugendarbeit und die Kompetenzentwicklung von Jugendarbeiterinnen und -arbeitern unterstützen. Das Programm wird weiterhin alle jungen Menschen dabei unterstützen, an Lernmobilität und nichtformaler Lernmobilität, einschließlich Jugendaustauschprogrammen und Jugendaktivitäten, teilzunehmen, um die jungen Menschen zu motivieren und in die Lage zu versetzen, Kompetenzen für das Leben und ihre berufliche Zukunft zu erwerben und weiterzuentwickeln, aktive Bürgerinnen und Bürger zu werden und am wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, demokratischen und politischen Leben teilzuhaben, sie in das europäische Projekt einzubinden und zum Aufbau einer inklusiven, ***wettbewerbsfähigen*** und widerstandsfähigen Union beizutragen.

Entscheidungsfindung und Politikgestaltung, die durchgängige Berücksichtigung der Belange junger Menschen in allen Politikbereichen, die Validierung nichtformalen und informellen Lernens, hochwertige Jugendarbeit und die Kompetenzentwicklung von Jugendarbeiterinnen und -arbeitern unterstützen. Das Programm wird weiterhin alle jungen Menschen ***sowie einschlägiges Personal und einschlägige Organisationen*** dabei unterstützen, an Lernmobilität und nichtformaler Lernmobilität, einschließlich Jugendaustauschprogrammen und Jugendaktivitäten, teilzunehmen, um die jungen Menschen zu motivieren und in die Lage zu versetzen, Kompetenzen für das Leben und ihre berufliche Zukunft zu erwerben und weiterzuentwickeln, aktive Bürgerinnen und Bürger zu werden und am wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, demokratischen und politischen Leben teilzuhaben, sie in das europäische Projekt einzubinden und zum Aufbau einer inklusiven, ***von Wohlstand geprägten*** und widerstandsfähigen Union beizutragen. ***Jugendorganisationen, insbesondere von jungen Menschen geleitete Organisationen, verstärken diese Wirkung, indem sie eine konstruktive Teilhabe der Jugend fördern, als Brücke zwischen jungen Menschen und Einrichtungen fungieren und dafür sorgen, dass ihre Expertenstandpunkte bei der Gestaltung, Durchführung und Bewertung des Programms berücksichtigt werden.***

[7] Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zu einem Rahmen für die jugendpolitische Zusammenarbeit in Europa: die EU-Jugendstrategie 2019-2027 (ABl. C 456 vom 18.12.2018, ST/14944/2018/INIT).

[8] Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der

[7] Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zu einem Rahmen für die jugendpolitische Zusammenarbeit in Europa: die EU-Jugendstrategie 2019-2027 (ABl. C 456 vom 18.12.2018, ST/14944/2018/INIT).

[8] Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der

Mitgliedstaaten zu dem Rahmen für die Festlegung einer Europäischen Jugendarbeitsagenda (2020/C 415/01; ABl. C 415 vom 1.12.2020).

[9] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen zum Europäischen Jahr der Jugend 2022 (COM(2024) 1 final, https://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/txt/?uri=celex:52024dc0001).

Mitgliedstaaten zu dem Rahmen für die Festlegung einer Europäischen Jugendarbeitsagenda (2020/C 415/01; ABl. C 415 vom 1.12.2020).

[9] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen zum Europäischen Jahr der Jugend 2022 (COM(2024) 1 final, https://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/txt/?uri=celex:52024dc0001).

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(11a) Im Einklang mit der Erklärung von Herning zu einer attraktiven und inklusiven beruflichen Aus- und Weiterbildung für mehr Wettbewerbsfähigkeit und hochwertige Arbeitsplätze 2026-2030 und der Empfehlung des Rates vom 13. Mai 2024 mit dem Titel „‚Europa in Bewegung' – Lernmobilität für alle" sollte das Programm dazu beitragen, die Attraktivität der beruflichen Aus- und Weiterbildung und deren Ansehen im Vergleich zur Hochschulbildung allgemein zu erhöhen. Insbesondere sollten im Programm die besonderen Merkmale der beruflichen Aus- und Weiterbildung Berücksichtigung finden, damit das Mobilitätsziel von 12 % für die berufliche Aus- und Weiterbildung bis 2030 erreicht werden kann.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(11b) Das Programm sollte zur Förderung eines europäischen Dialogs über die berufliche Aus- und Weiterbildung im Rahmen der künftigen europäischen Strategie für die berufliche Aus- und Weiterbildung beitragen, insbesondere im Hinblick auf die Sozialpartner, um ein gemeinsames Verständnis von Qualität in der beruflichen Aus- und Weiterbildung zu entwickeln. Ein solcher Dialog sollte sich mit Themen wie der Dauer der Programme, der Rolle der beruflichen Erstausbildung als Grundlage für die Weiterbildung, der Zusammenarbeit zwischen Schulen und Unternehmen sowie dem Rechtsstatus und der Vergütung von Auszubildenden und Lernenden befassen.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Das Programm sollte für alle ***die*** Teilnahme an sportlichen und körperlichen Aktivitäten im Einklang mit dem EU-Arbeitsplan für den Sport 2024-2027[10] ***fördern***. ***Daher ist es erforderlich, den Fokus insbesondere auf den*** Breitensport ***zu richten und*** die wichtige Rolle des Sports bei der Förderung einer gesunden Lebensweise, zwischenmenschlicher Beziehungen, sozialer Inklusion und der Gleichstellung sowie des gesellschaftlichen Zusammenhalts anzuerkennen.	(12) Das Programm sollte für alle ***zur*** Teilnahme an sportlichen und körperlichen Aktivitäten im Einklang mit dem EU-Arbeitsplan für den Sport 2024-2027[10] ***beitragen***. ***Im Rahmen des Programms wird Projekten im*** Breitensport ***Vorrang eingeräumt, die zur sozialen Inklusion und Beschäftigungsfähigkeit beitragen, und zwar insbesondere durch duale Karrierewege, wobei*** die wichtige Rolle des Sports bei der Förderung einer gesunden Lebensweise, zwischenmenschlicher Beziehungen, sozialer Inklusion und der Gleichstellung sowie des gesellschaftlichen Zusammenhalts anzuerkennen ***ist***.
[10] Entschließung des Rates und der im Rat	[10] Entschließung des Rates und der im Rat

vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zum Arbeitsplan der Europäischen Union für den Sport (1. Juli 2024 – 31. Dezember 2027) (ABl. C/2024/3527, 3.6.2024).

vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zum Arbeitsplan der Europäischen Union für den Sport (1. Juli 2024 – 31. Dezember 2027) (ABl. C/2024/3527, 3.6.2024).

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Der digitale Wandel hat Gesellschaft und Wirtschaft verändert ***und wirkt*** sich immer stärker auf das tägliche Leben ***aus***; es zeigt sich, dass ein höheres Maß an Bereitschaft und Kapazität für den digitalen Wandel im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung erforderlich ist und dass in der gesamten Union dringend digitale Kompetenzen entwickelt werden müssen.	(13) Der digitale Wandel hat Gesellschaft und Wirtschaft verändert***, wobei sich digitale Technologien und künstliche Intelligenz*** immer stärker auf das tägliche Leben ***auswirken***; es zeigt sich, dass ein höheres Maß an Bereitschaft und Kapazität für den digitalen Wandel im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung erforderlich ist und dass in der gesamten Union dringend digitale Kompetenzen entwickelt werden müssen. ***Das Programm sollte dazu dienen, die 44 % der Bevölkerung der Union, die nicht über grundlegende digitale Kompetenzen verfügen, darin zu unterstützen, solche Kompetenzen aufzubauen, und gleichzeitig die Entwicklung digitaler Kompetenzen in formalen, nichtformalen und informellen Lernumgebungen zu fördern. Grundlegende digitale Kompetenzen sind sowohl für die Beschäftigungsfähigkeit als auch für die persönliche Entwicklung, die demokratische Teilhabe und die soziale Inklusion in allen Lebensphasen von entscheidender Bedeutung.***

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Die internationale Dimension des	(15) Die internationale Dimension des

Programms sollte darauf abzielen, Möglichkeiten für Lernmobilität, Zusammenarbeit und politischen Dialog mit nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern zu bieten und dabei auf den Erfahrungen früherer Programme aufzubauen, auch um zur Wettbewerbsfähigkeit der Union beizutragen und zugleich den Schutz der wirtschaftlichen Sicherheitsinteressen der Union sicherzustellen. Um die Wirkung dieser Maßnahmen zu verstärken, ist es wichtig, die Synergien zwischen dem Programm und „Europa in der Welt“ zu verbessern und dabei der Erweiterung der Union, der Global-Gateway-Strategie und den politischen Rahmen für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport Rechnung zu tragen.

Programms sollte darauf abzielen, ***mehr*** Möglichkeiten für Lernmobilität, Zusammenarbeit und politischen Dialog mit nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern zu bieten und dabei auf den Erfahrungen früherer Programme aufzubauen, auch um ***zum sozialen Fortschritt, zu inklusiven Innovationen, zu Partnerschafen, zu bürgerschaftlichem Engagement, zur globalen Solidarität und*** zur Wettbewerbsfähigkeit der Union beizutragen und zugleich den Schutz der wirtschaftlichen Sicherheitsinteressen ***und Wissensinteressen*** der Union ***und die Achtung ihrer Werte*** sicherzustellen. Um die Wirkung dieser Maßnahmen zu verstärken, ist es wichtig, die Synergien zwischen dem Programm und „Europa in der Welt“ zu verbessern und dabei der Erweiterung der Union, der Global-Gateway-Strategie und den politischen Rahmen für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport Rechnung zu tragen. ***Eine solche Zusammenarbeit sollte auch umfassende Systeme des lebenslangen Lernens weltweit fördern, einschließlich der gegenseitigen Anerkennung nichtformalen und informellen Lernens, darunter auch früher erworbene Kompetenzen.***

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) Das Programm sollte Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten näher an ihr Ziel des Beitritts zur Union heranführen. Es sollte Stabilität, Partnerschaften und Kompetenzentwicklung mit Ländern in der weiteren Nachbarschaft fördern, unter anderem durch die Stärkung der Beziehungen zum Mittelmeerraum. Durch die Zusammenarbeit mit anderen Ländern auf der ganzen Welt sollte das Programm	(16) Das Programm sollte Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten näher an ihr Ziel des Beitritts zur Union heranführen. Es sollte Stabilität, Partnerschaften und Kompetenzentwicklung mit Ländern in der weiteren Nachbarschaft fördern, unter anderem durch die Stärkung der Beziehungen zum Mittelmeerraum***, und zwar in einer Weise, die den sozialen Zusammenhalt, die soziale Konvergenz***

auch ***Talente weltweit anziehen und*** Partnerschaften gestalten***, um insbesondere die Wettbewerbsfähigkeit der Union zu fördern***. Das Programm sollte Länder dabei unterstützen, ihre Einrichtungen und Organisationen zu modernisieren und generell die Qualität und Inklusivität in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport durch internationale Partnerschaften zu verbessern.

und die Stärkung der öffentlichen Bildungs- und Jugendsysteme unterstützt. Durch die Zusammenarbeit mit anderen Ländern auf der ganzen Welt sollte das Programm auch Partnerschaften ***und den Austausch von Studierenden, erwachsenen Lernenden und in der allgemeinen und beruflichen Bildung Beschäftigten und den sozialen Fortschritt und inklusive Innovationen in der Union*** gestalten ***und gleichzeitig zu einer fairen und zirkulären Mobilität von Lernenden und Lehrkräften beitragen, Sozialdumping verhindern und für eine faire Mobilität und einen angemessenen Sozialschutz für Lernende, Arbeitskräfte und Freiwillige sorgen***. Das Programm sollte Länder dabei unterstützen, ihre Einrichtungen und Organisationen zu modernisieren und generell die Qualität und Inklusivität in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport durch internationale Partnerschaften ***unter uneingeschränkter Achtung der Werte der Union, der Menschenrechte, der akademischen Freiheit und der internationalen Arbeitsnormen*** zu verbessern. ***Politische Maßnahmen, die darauf abzielen, Talente anzuziehen und zu halten, sollten nicht zu einer Verschärfung der Beschäftigungsunsicherheit, übermäßigem Wettbewerb oder kurzfristige Vertragsabschlüssen im Bildungs- und Forschungsbereich führen. Substanzielle Gleichstellung wird dadurch erreicht, dass Ungleichheiten beim Zugang zu stabiler Beschäftigung, Ausbildungsmöglichkeiten und Laufbahnentwicklung, insbesondere für Frauen, Menschen mit Behinderungen, Migranten und junge Arbeitnehmer, angegangen werden.***

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) Die Durchführung des Programms sollte sich an den Grundsätzen und Werten der Achtung der Menschenwürde, der Freiheit, der Demokratie, der Gleichheit und der Rechtsstaatlichkeit sowie der Solidarität orientieren, die in Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union verankert sind bzw. in der Präambel der Charta der Grundrechte der Europäischen Union genannt werden. Daher ist es von wesentlicher Bedeutung, dass alle am Programm beteiligten Parteien diese Grundsätze und Werte achten. Das Programm sollte auch die Grundsätze der Leitlinien der EU für die Förderung und den Schutz der Rechte des Kindes (2017) und des Artikels 9 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie die Strategien der Union der Gleichheit achten.	(17) Die Durchführung des Programms sollte sich an den Grundsätzen und Werten der Achtung der Menschenwürde, der Freiheit, der Demokratie, der Gleichheit und der Rechtsstaatlichkeit sowie der Solidarität orientieren, die in Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union verankert sind bzw. in der Präambel der Charta der Grundrechte der Europäischen Union genannt werden. Daher ist es von wesentlicher Bedeutung, dass alle am Programm beteiligten Parteien diese Grundsätze und Werte achten. Das Programm sollte ***zur Förderung und zum Schutz der Rechte beitragen, die in der Grundrechtecharta, insbesondere in Artikel 8 (Schutz personenbezogener Daten), Artikel 11 (Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit), Artikel 13 (Freiheit von Kunst und Wissenschaft, einschließlich der akademischen Freiheit), Artikel 14 (Recht auf Bildung), Artikel 15 (Berufsfreiheit und Recht zu arbeiten), Artikel 20 (Gleichheit vor dem Gesetz), Artikel 21 (Nichtdiskriminierung), Artikel 22 (Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprachen), Artikel 23 (Gleichheit von Männern und Frauen), Artikel 24 (Rechte des Kindes), Artikel 26 (Integration von Menschen mit Behinderungen), Artikel 31 (Gerechte und angemessene Arbeitsbedingungen), Artikel 33 (Familien- und Berufsleben) und den Artikeln 39 bis 46 (Bürgerrechte) verankert sind. Das Programm sollte*** auch die Grundsätze der Leitlinien der EU für die Förderung und den Schutz der Rechte des Kindes (2017) und des Artikels 9 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie die Strategien der Union der Gleichheit achten. ***Es sollten keine Unionsmittel für Einrichtungen oder Tätigkeiten bereitgestellt werden, die die akademische Freiheit, die***

Arbeitnehmerrechte, die Nichtdiskriminierung oder die in der Charta der Grundrechte verankerten Rechte (von Menschen mit Behinderungen, Migranten und Flüchtlingen) untergraben. Organisationen und Verwaltungsbehörden sollten sicherstellen, dass die Teilnehmenden und Begünstigten die oben genannten Werte einhalten. Das Programm sollte zur Unterstützung des Grundsatzes der demokratischen Verwaltung der Bildungssysteme und der Einrichtungen der allgemeinen und beruflichen Bildung beitragen (und ihn unterstützen), indem es das Vereinigungsrecht für Studierende und Personal gewährleistet und den sozialen Dialog und Tarifverträge achtet. Der Zugang zum Programm sollte von der Achtung dieser Rechte, Werte und Grundsätze durch die Begünstigten abhängig gemacht werden. Darüber hinaus sollten die Sozialpartner und andere Interessenträger im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung eng in die Durchführung des Programms einbezogen werden.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(19) Das Programm sollte jungen Menschen und Organisationen zugängliche, inklusive und sichere Möglichkeiten bieten, sich solidarisch zu zeigen, indem es ihnen hilft, Gemeinschaften zu unterstützen und gesellschaftliche Herausforderungen zu bewältigen und gleichzeitig wertvolle Erfahrungen und Kompetenzen für ihre persönliche Entwicklung ***und Beschäftigungsfähigkeit zu erwerben***.	(19) Das Programm sollte jungen Menschen und Organisationen zugängliche, inklusive und sichere Möglichkeiten bieten, sich solidarisch zu zeigen, indem es ihnen hilft, Gemeinschaften zu unterstützen und gesellschaftliche Herausforderungen zu bewältigen, und ***ihnen*** gleichzeitig wertvolle Erfahrungen und Kompetenzen für ihre persönliche ***und berufliche*** Entwicklung ***vermittelt***.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 19 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(19a) Bei dem Programm sollte besonderes Augenmerk auf die jungen Menschen gelegt werden, die im ländlichen Raum, in strukturell benachteiligten Gebieten, grenzübergreifenden Gebieten, Gebieten in äußerster Randlage, überseeischen Ländern und von Bevölkerungsrückgang betroffenen Gebieten leben. Zu diesem Zweck werden Initiativen gefördert, die den Kompetenzerwerb, das Unternehmertum und die Schaffung von Wirtschaftschancen in diesen Gebieten unterstützen und dazu beitragen, den territorialen Zusammenhalt zu stärken und zu garantieren, dass die jungen Menschen sich dafür entscheiden können, in ihren Herkunftsgemeinschaften zu bleiben und dort ihren Lebensentwurf zu verwirklichen.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 19 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(19b) Bei dem Programm sollte besonderes Augenmerk auf die jungen Menschen gelegt werden, die im ländlichen Raum, in strukturell benachteiligten Gebieten, grenzübergreifenden Gebieten, Gebieten in äußerster Randlage, überseeischen Ländern und von Bevölkerungsrückgang betroffenen Gebieten leben. Zu diesem Zweck werden Initiativen gefördert, die den Kompetenzerwerb, das Unternehmertum und die Schaffung von Wirtschaftschancen in diesen Gebieten unterstützen und dazu beitragen, den

territorialen Zusammenhalt zu stärken und zu garantieren, dass die jungen Menschen sich dafür entscheiden können, in ihren Herkunftsgemeinschaften zu bleiben und dort ihren Lebensentwurf zu verwirklichen.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 21 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(21a) Freiwilligentätigkeit, auch in Katastrophenschutz- und Notfalleinrichtungen wie Brandbekämpfungs- und Rettungsdiensten, trägt wesentlich zur Resilienz und zum sozialen Zusammenhalt Europas bei. Das Programm sollte zugängliche Lernmobilitäts- und Schulungsmöglichkeiten für Freiwillige und Organisationen, die in diesen Bereichen tätig sind, unterstützen, um insbesondere die grenzüberschreitende Vorsorge, Solidarität und das Engagement der Gemeinschaft zu stärken.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(22) Junge Menschen, insbesondere solche mit geringeren Chancen, sollten weiterhin die Gelegenheit erhalten, im Rahmen einer informellen und nichtformalen Bildungsmaßnahme eine erste Reiseerfahrung durch Europa zu machen, um ihr Gefühl der Zugehörigkeit zur Union zu stärken und es ihnen zu ermöglichen, die kulturelle und sprachliche	(22) Junge Menschen, insbesondere solche mit geringeren Chancen, sollten weiterhin die Gelegenheit erhalten, im Rahmen einer informellen und nichtformalen Bildungsmaßnahme eine erste Reiseerfahrung durch Europa zu machen, um ihr Gefühl der Zugehörigkeit zur Union zu stärken und es ihnen zu ermöglichen, die kulturelle und sprachliche Vielfalt der Union zu entdecken. ***Dies***

Vielfalt der Union zu entdecken.	***sollte durch gezielte finanzielle Unterstützung zur Deckung der tatsächlichen Lebenshaltungskosten, einschließlich des Bedarfs in den Bereichen Unterbringung, Transport, Gesundheitsversorgung und Barrierefreiheit, erleichtert werden. Das Programm sollte so durchgeführt werden, dass Chancengleichheit für alle förderfähigen jungen Menschen gewährleistet ist.***

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(23) Im Bereich des Sports sollte das Programm durch Mobilitätsmöglichkeiten und Kapazitätsaufbau – einschließlich Zusammenarbeit – gemeinsame europäische Werte, Freiwilligentätigkeit sowie Innovation und Kompetenzentwicklung im und durch den Sport fördern. Das Programm sollte auch verantwortungsvolle Governance, Sicherheit und Integrität im Sport, die Sportdiplomatie und Breitensportorganisationen fördern sowie jungen Menschen in ganz Europa die Möglichkeit bieten, an grenzüberschreitenden Sportinitiativen teilzunehmen, um dadurch die persönliche Entwicklung, den kulturellen Austausch, die Solidarität und das Engagement für die Gemeinschaft zu fördern.	(23) Im Bereich des Sports sollte das Programm durch Mobilitätsmöglichkeiten und Kapazitätsaufbau – einschließlich Zusammenarbeit – gemeinsame europäische Werte, Freiwilligentätigkeit sowie Innovation und Kompetenzentwicklung im und durch den Sport fördern. Das Programm sollte auch verantwortungsvolle Governance, Sicherheit und Integrität im Sport, die Sportdiplomatie und Breitensportorganisationen fördern sowie jungen Menschen in ganz Europa die Möglichkeit bieten, an grenzüberschreitenden Sportinitiativen teilzunehmen, um dadurch die persönliche Entwicklung, den kulturellen Austausch, die Solidarität und das Engagement für die Gemeinschaft zu fördern. ***In diesem Bereich sollte der Inklusion von Lernenden mit geringeren Chancen und Lernenden mit körperlichen und geistigen Behinderungen besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden.***

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 24

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(24) Das Programm leistet einen wichtigen Beitrag ***zur Union der Kompetenzen und*** zum Europäischen Bildungsraum, indem es das Fundament für den lebenslangen Erwerb von Fähigkeiten und Kompetenzen legt und einen echten gemeinsamen Raum für hochwertige Bildung und lebenslanges Lernen über Grenzen hinweg schafft. Die Union der Kompetenzen zielt darauf ab, die Bemühungen um eine hochwertige allgemeine und berufliche Bildung und lebenslanges Lernen zu verstärken, indem sie grundlegende und fortgeschrittene Kompetenzen vermittelt und Menschen Möglichkeiten zur regelmäßigen Aktualisierung und zum Erwerb neuer und zukunftsorientierter Kompetenzen bietet, was den Austausch von Kompetenzen und die Einstellung von Fachkräften durch Unternehmen in der gesamten EU sowie die Gewinnung, Förderung und Bindung von Spitzenkräften für Europa erleichtert. Im Einklang mit der Union der Kompetenzen sollte das Programm auch der Bedeutung von unternehmerischer Bildung und Finanzkompetenz Rechnung tragen.	(24) Das Programm leistet einen wichtigen Beitrag zum Europäischen Bildungsraum, ***einschließlich der Union der Kompetenzen,*** indem es das Fundament für den lebenslangen Erwerb von Fähigkeiten und Kompetenzen legt und einen echten gemeinsamen Raum für hochwertige Bildung und lebenslanges Lernen über Grenzen hinweg schafft. Die Union der Kompetenzen zielt darauf ab, die Bemühungen um ***Wissenserwerb und*** eine hochwertige allgemeine und berufliche Bildung und lebenslanges Lernen zu verstärken, indem sie grundlegende und fortgeschrittene Kompetenzen vermittelt und Menschen Möglichkeiten zur regelmäßigen Aktualisierung und zum Erwerb neuer und zukunftsorientierter Kompetenzen bietet, was den Austausch von Kompetenzen und die Einstellung von Fachkräften durch Unternehmen in der gesamten EU sowie die Gewinnung, Förderung und Bindung von Spitzenkräften für Europa erleichtert. ***Sie zielt auch darauf ab, Menschen Lebenskompetenzen zu vermitteln, die grundlegend sind für ihre Resilienz und ihre Fähigkeit, die Werte der Union wie Demokratie, Menschenrechte, Solidarität, soziale Inklusion und Vielfalt zu fördern.*** Im Einklang mit der Union der Kompetenzen sollte das Programm auch der Bedeutung von unternehmerischer Bildung und Finanzkompetenz Rechnung tragen.

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 24 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(24a) Das Programm sollte pädagogische Fachkräfte in allen

Sektoren, einschließlich Lehrkräften, Ausbildenden und Jugendarbeitern, angemessen unterstützen – wobei dem Lehrberuf als eigenständiger Zielgruppe besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist –, indem die Attraktivität dieser Berufe gefördert wird, die langfristigen organisatorischen Kapazitäten gestärkt werden, der Transfer innovativer Bildungsmethoden zwischen den Sektoren sichergestellt wird und ein sinnvoller Beitrag zur Umsetzung der EU-Agenda für Lehrkräfte und Ausbildende geleistet wird, unter anderem durch die Stärkung der Arbeit der Erasmus+-Lehrkräfteakademien und die Unterstützung der Entwicklung politischer Maßnahmen, die darauf abzielen, die Einstellung und Bindung von Lehrkräften zu verbessern und die Personalprofile in der allgemeinen und beruflichen Bildung zu diversifizieren. Das Programm sollte auch dazu beitragen, die Qualität und Inklusivität der Erstausbildung und der beruflichen Weiterbildung zu verbessern, und es sollte den Zugang zur Mobilität als anerkannter Bestandteil der Erstausbildung von Lehrkräften und der beruflichen Weiterbildung, unter anderem durch geeignete Unterstützungsmaßnahmen wie Vertretungsregelungen, Leitlinien für die Teilnahme und die Übertragung von Gehältern und Sozialleistungen im Falle einer langfristigen Mobilität, sicherstellen, und die Einbeziehung von Lehrerverbänden und -gewerkschaften in die Organisation von Projekten und die Durchführung des Programms gewährleisten.

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 25

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(25) Es ist wichtig, den Zugang zu	(25) Es ist wichtig, den Zugang zu

Bildung, Lehre und Forschung über die ***EU***, ihre ***Werte*** und die Unionsbürgerschaft zu fördern und auszuweiten. ***Angesichts der*** Herausforderungen, vor denen die Union ***heute*** steht, ist die Förderung eines europäischen Zugehörigkeitsgefühls und Engagements besonders wichtig. Das Programm sollte weiterhin zum Lernen über Fragen der europäischen Integration, einschließlich der künftigen Herausforderungen und Chancen der Union, beitragen, um die Debatte über diese Fragen und die Entwicklung von Exzellenz in Studien zur europäischen Integration zu fördern.	Bildung, Lehre und Forschung über die ***Europäische Union***, ihre ***Grundwerte*** und die Unionsbürgerschaft zu fördern und auszuweiten. ***Mit Blick auf die internen und externen*** Herausforderungen, vor denen die Union steht, ist die Förderung eines europäischen Zugehörigkeitsgefühls***, beruhend auf der Achtung der Menschenwürde, der Freiheit, der Demokratie, der Gleichheit, der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte,*** und ***eines europäischen*** Engagements besonders wichtig. Das Programm sollte weiterhin zum Lernen über Fragen der europäischen Integration, einschließlich der künftigen Herausforderungen und Chancen der Union, beitragen, um die Debatte über diese Fragen und die Entwicklung von Exzellenz in Studien zur europäischen Integration zu fördern***, und sicherstellen, dass die im Rahmen des Programms geförderten Lehr- und Forschungstätigkeiten unter Bedingungen durchgeführt werden, bei denen die Beschäftigungsrechte des akademischen Personals, die vertragliche Stabilität und die akademische Freiheit geachtet werden***.

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 26

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(26) Das Lernen von Fremdsprachen trägt zum gegenseitigen Verständnis zwischen Menschen und Kulturen bei und fördert die Mobilität innerhalb der Union und darüber hinaus, denn Sprachkompetenzen sind wichtige Fertigkeiten für Alltag und Beruf. Daher sollte das Programm das Lernen von Sprachen, ***gegebenenfalls*** einschließlich der nationalen Gebärdensprachen, fördern. Um einen breiten und inklusiven Zugang zum Programm zu gewährleisten, sollte	(26) Das Lernen von Fremdsprachen trägt zum gegenseitigen Verständnis zwischen Menschen und Kulturen bei und fördert die Mobilität innerhalb der Union und darüber hinaus, denn Sprachkompetenzen sind wichtige Fertigkeiten für Alltag und Beruf. Daher sollte das Programm das Lernen von Sprachen, einschließlich der nationalen Gebärdensprachen, ***sowie leicht lesbare Formate und assistive Technologien*** fördern. Um einen breiten und inklusiven

Mehrsprachigkeit ein wesentlicher Grundsatz bei der Durchführung des Programms sein.	Zugang zum Programm zu gewährleisten, sollte Mehrsprachigkeit ein wesentlicher Grundsatz bei der Durchführung des Programms sein. ***Die sprachliche Vielfalt sollte auch durch faire Arbeitsbedingungen und die Anerkennung von Sprachlehrern, Ausbildenden und Kulturschaffenden, die an der mehrsprachigen Bildung beteiligt sind, gefördert werden.***

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 27

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(27) Europa steht vor einer wachsenden Herausforderung, wenn es darum geht, den Bedarf an qualifizierten Fachkräften in strategischen und sich weiterentwickelnden Sektoren wie saubere und kreislauforientierte Technologien, Verkehr, Energie, Resilienz der Wasserversorgung, Gesundheitsversorgung, digitale Technologien, Luft- und Raumfahrt und Verteidigung zu decken. Um diesem zentralen Bedarf gerecht zu werden, ist es von entscheidender Bedeutung, ***talentierte Menschen*** in diesen Bereichen ***auszubilden, anzuwerben und zu binden***. Im Einklang mit der Union der Kompetenzen sollte das Programm unter anderem Studierende aus der EU dabei unterstützen, ein Studium in ***solchen kritischen*** Sektoren aufzunehmen, ***und zugleich Spitzenkräfte für Europa anziehen,*** indem die Attraktivität der allgemeinen und beruflichen Bildung erhöht und Stipendien für Studierende angeboten werden, unter anderem Erasmus-Mundus-Stipendien. Dies würde dazu beitragen, den Qualifikationsbedarf auf dem Arbeitsmarkt zu decken, auch in Wirtschaftszweigen, in denen ein erheblicher Personalmangel herrscht.	(27) Europa steht vor einer wachsenden Herausforderung, wenn es darum geht, den Bedarf an qualifizierten Fachkräften in strategischen und sich weiterentwickelnden Sektoren wie saubere und kreislauforientierte Technologien, Verkehr, Energie, Resilienz der Wasserversorgung, Gesundheitsversorgung, digitale Technologien ***und KI***, Luft- und Raumfahrt***, Bauwirtschaft*** und Verteidigung zu decken. Um diesem zentralen Bedarf gerecht zu werden, ist es von entscheidender Bedeutung, ***den Zugang des Einzelnen zu allgemeiner und beruflicher Bildung*** in diesen Bereichen ***zu unterstützen***. Im Einklang mit der Union der Kompetenzen sollte das Programm unter anderem Studierende aus der EU ***und alle Menschen, die in Europa studieren möchten,*** dabei unterstützen, ein Studium in ***allen*** Sektoren aufzunehmen, indem die Attraktivität der allgemeinen und beruflichen Bildung erhöht und Stipendien für Studierende angeboten werden, unter anderem Erasmus-Mundus-Stipendien. Dies würde dazu beitragen, den Qualifikationsbedarf auf dem Arbeitsmarkt zu decken, auch in Wirtschaftszweigen, in denen ein erheblicher Personalmangel herrscht. ***Hochwertige Arbeitsplätze, faire Löhne, fair vergütete Praktika,***

	Sozialschutz und Tarifverhandlungen sind wesentliche Elemente zur Behebung des Fachkräftemangels.

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 28

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(28) Die Zusammenarbeit ermöglicht den Austausch von Verfahren und den Aufbau von Kapazitäten und führt somit zu besseren Ergebnissen und Leistungen sowie zu Effizienzgewinnen durch die Bündelung von Ressourcen und Wissen. Das Programm sollte daher Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau unterstützen, die die Zusammenarbeit zwischen Einrichtungen und Organisationen, die in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport tätig sind, auf verschiedenen Ebenen verstärken. Auf diese Weise wird die grundlegende Rolle anerkannt, die Institutionen und Organisationen zukommt, wenn es darum geht, Einzelpersonen mit den Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen auszustatten, die in einer sich wandelnden Welt benötigt werden, und die in diesem Bereich tätigen Einrichtungen und Organisationen dabei zu unterstützen, ihr Innovationspotenzial, ihre Kreativität und ihren Unternehmergeist, insbesondere in der digitalen Wirtschaft, angemessen zu entfalten.	(28) Die Zusammenarbeit ermöglicht den Austausch von Verfahren und ***Innovationen sowie*** den Aufbau von Kapazitäten und führt somit zu besseren Ergebnissen und Leistungen sowie zu Effizienzgewinnen durch die Bündelung von Ressourcen und Wissen. Das Programm sollte daher Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau unterstützen, die die Zusammenarbeit zwischen Einrichtungen und Organisationen, die in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport tätig sind, auf verschiedenen Ebenen verstärken. Auf diese Weise wird die grundlegende Rolle anerkannt, die Institutionen und Organisationen zukommt, wenn es darum geht, Einzelpersonen mit den Kenntnissen, Fähigkeiten***, Haltungen*** und Kompetenzen auszustatten, die in einer sich wandelnden Welt benötigt werden, und die in diesem Bereich tätigen Einrichtungen und Organisationen dabei zu unterstützen, ihr Innovationspotenzial, ihre Kreativität und ihren Unternehmergeist, insbesondere in der digitalen Wirtschaft, angemessen zu entfalten. ***Im Einklang mit den Zielen der Union der Kompetenzen sollte das Programm zur Erprobung gemeinschaftlicher Lernräume beitragen und so die Zusammenarbeit zwischen den vielen verschiedenen Interessenträgern fördern, die erforderlich ist, um das Ziel der Erprobung gemeinschaftlicher Lernräume zu erreichen.***

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 29

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(29) Das Programm sollte die langfristige strategische Zusammenarbeit auf institutioneller Ebene unterstützen, um Exzellenz***, Wettbewerbsfähigkeit*** und Attraktivität aufzubauen und einen nachhaltigen und systemischen Wandel in der allgemeinen und beruflichen Bildung sowie bei den Jugend- und Sportorganisationen und -einrichtungen im Einklang mit den Prioritäten der EU herbeizuführen, unter anderem durch die Bereitstellung von Testumgebungen für innovative Instrumente der allgemeinen und beruflichen Bildung und der Kompetenzentwicklung sowie durch die Förderung der Zusammenarbeit mit Wirtschaft und Industrie. Das Programm sollte weiterhin die Arbeit der Einrichtungen der allgemeinen und beruflichen Bildung und der Mitgliedstaaten unterstützen, um verbleibende Hindernisse für die transnationale Zusammenarbeit zu beseitigen und das Angebot an länderübergreifenden gemeinsamen Studienprogrammen zu vervielfachen und so zu einem gemeinsamen europäischen Hochschulabschluss[11] beizutragen.	(29) Das Programm sollte die langfristige strategische Zusammenarbeit auf institutioneller Ebene unterstützen, um Exzellenz und Attraktivität aufzubauen und einen nachhaltigen und systemischen Wandel in der allgemeinen und beruflichen Bildung sowie bei den Jugend- und Sportorganisationen und -einrichtungen im Einklang mit den Prioritäten der EU herbeizuführen, unter anderem durch die Bereitstellung von Testumgebungen für innovative Instrumente der allgemeinen und beruflichen Bildung und der Kompetenzentwicklung sowie durch die Förderung der Zusammenarbeit mit Wirtschaft und Industrie. Das Programm sollte weiterhin die Arbeit der Einrichtungen der allgemeinen und beruflichen Bildung und der Mitgliedstaaten unterstützen, um verbleibende Hindernisse für die transnationale Zusammenarbeit ***und insbesondere für die Lehrpläne der beruflichen Aus- und Weiterbildung und die Mobilität der entsprechenden Lernenden*** zu beseitigen und das Angebot an länderübergreifenden gemeinsamen Studienprogrammen zu vervielfachen und so zu einem gemeinsamen europäischen Hochschulabschluss[11] beizutragen.
[11] Entschließung des Rates über ein Gütesiegel für einen „gemeinsamen europäischen Hochschulabschluss“ und über die nächsten Schritte in Richtung eines möglichen gemeinsamen europäischen Hochschulabschlusses: Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit Europas und der Attraktivität des europäischen Hochschulwesens (ABl. C, C/2025/2939, 22.5.2025).	[11] Entschließung des Rates über ein Gütesiegel für einen „gemeinsamen europäischen Hochschulabschluss“ und über die nächsten Schritte in Richtung eines möglichen gemeinsamen europäischen Hochschulabschlusses: Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit Europas und der Attraktivität des europäischen Hochschulwesens (ABl. C, C/2025/2939, 22.5.2025).

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 30

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(30) Das Programm sollte die Kernaufgabe der Allianz der Initiative „Europäische Hochschulen“ im Bereich der Bildung unterstützen, sodass durch langfristige Maßnahmen auf Unionsebene eine effizientere systemische Wirkung erzielt werden kann, insbesondere um die Exzellenz zu stärken, die Fragmentierung zu verringern und die Attraktivität und Inklusivität der ***Hochschulbildungssysteme*** in der Union zu erhöhen, innovative Instrumente zur Verbesserung der Qualität des Lernens und Lehrens zu entwickeln, zukunftsorientierte Fähigkeiten und Kompetenzen (u. a. in den Bereichen KI, Cybersicherheit, Nachhaltigkeit, ***MINT***) aufzubauen, einschließlich der bereits im Rahmen der Union der Kompetenzen ermittelten Sektoren, und zwar durch relevante und zukunftssichere Lehrpläne, pädagogische Innovationen, gemeinsame Abschlüsse, lebenslanges Lernen, Microcredentials, und um die Förderung und Anwerbung von Talenten und die transnationale Zusammenarbeit im Bildungswesen, auch mit Unternehmen und der Industrie, zu erleichtern.	(30) Das Programm sollte die Kernaufgabe der Allianz der Initiative „Europäische Hochschulen“***, der Zentren der beruflichen Exzellenz und der Erasmus+-Lehrkräfteakademien*** im Bereich der Bildung unterstützen, sodass durch langfristige Maßnahmen auf Unionsebene eine effizientere systemische Wirkung erzielt werden kann, insbesondere um die Exzellenz zu stärken, die Fragmentierung zu verringern und die Attraktivität und Inklusivität der ***Hochschul- und Berufsbildungssysteme*** in der Union zu erhöhen, innovative Instrumente zur Verbesserung der Qualität des Lernens und Lehrens zu entwickeln, zukunftsorientierte Fähigkeiten und Kompetenzen (u. a. in den Bereichen KI, Cybersicherheit, Nachhaltigkeit, ***MINKT***) aufzubauen, einschließlich der bereits im Rahmen der Union der Kompetenzen ermittelten Sektoren, und zwar durch relevante und zukunftssichere Lehrpläne, pädagogische Innovationen, gemeinsame Abschlüsse, lebenslanges Lernen, Microcredentials ***sowie individuelle Lernkonten***, und um die Förderung und Anwerbung von Talenten und die transnationale Zusammenarbeit im Bildungswesen, auch mit Unternehmen und der Industrie, zu erleichtern.

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 30 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(30a) Das Programm sollte weiterhin Jean-Monnet-Maßnahmen unterstützen, die Exzellenz in der Lehre und Forschung zur europäischen Integration fördern, das Wissen über die Union und ihre Funktionsweise verbessern und zur

Stärkung der europäischen Identität, der aktiven Bürgerschaft und der demokratischen Teilhabe beitragen. Die Kommission sollte angemessene, transparente und einfache Überwachungs- und Berichterstattungsanforderungen festlegen, um die Tätigkeiten, Fortschritte, Leistungsziele und den Mehrwert der benannten Jean-Monnet-Einrichtungen zu überwachen, die ihren Status und ihre Perspektive als gemeinnützige Einrichtungen beibehalten und rechenschaftspflichtig und transparent bleiben sollten. Eine solche Überwachung und Berichterstattung sollte sowohl während der Laufzeit des Programms als auch im Nachgang erfolgen.

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 32

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(32) Benutzerfreundliche Online-Plattformen und Tools für die virtuelle Zusammenarbeit können bei der Umsetzung der Politik in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend in Europa und darüber hinaus eine wichtige Rolle spielen. Um die Nutzung von Aktivitäten zur virtuellen Zusammenarbeit zu intensivieren, sollte das Programm eine systematischere und kohärentere Nutzung von Online-Plattformen unterstützen. Zudem sollte es durch Digitalisierung Mobilitätsprozesse erleichtern und unterstützen.	(32) Benutzerfreundliche Online-Plattformen und Tools für die virtuelle Zusammenarbeit können bei der Umsetzung der Politik in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend in Europa und darüber hinaus eine wichtige Rolle spielen. Um die Nutzung von Aktivitäten zur virtuellen Zusammenarbeit zu intensivieren, sollte das Programm eine systematischere und kohärentere Nutzung von Online-Plattformen unterstützen. Zudem sollte es durch Digitalisierung Mobilitätsprozesse erleichtern und unterstützen ***und gleichzeitig die Zugänglichkeit dieser Prozesse für Antragstellende mit Behinderungen sicherstellen***. ***Außerdem sollte es die Entwicklung von Online-Plattformen und Tools kontinuierlich fördern, indem ein struktureller Mechanismus für Rückmeldungen der Nutzer integriert wird, damit sie an die tatsächlichen Gegebenheiten und an den***

Vereinfachungsbedarf angepasst werden.

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 33

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(33) Das Programm sollte so konzipiert sein, dass Inklusion, Vielfalt und Chancengleichheit gefördert werden, indem der Zugang zu Mobilität, Freiwilligentätigkeiten und Lernen in der gesamten Union und darüber hinaus ausgeweitet wird, damit alle Menschen in vollem Umfang von einer lebensverändernden Erfahrung profitieren können.	(33) Das Programm sollte so konzipiert sein, dass Inklusion, Vielfalt und Chancengleichheit gefördert werden, indem der Zugang zu ***nachhaltiger*** Mobilität, Freiwilligentätigkeiten und Lernen in der gesamten Union und darüber hinaus ausgeweitet wird, damit alle Menschen in vollem Umfang von einer lebensverändernden Erfahrung profitieren können***, unabhängig von ihrem sozioökonomischen Hintergrund, ihrem Beschäftigungsstatus, einer Behinderung, ihrem Wohnort oder anderen strukturellen Hindernissen, die die Teilnahme einschränken können***.

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 34

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(34) Das Programm sollte eine Reihe von Maßnahmen vorsehen, die den Zugang für Menschen mit geringeren Chancen erleichtern, diesem Zugang entgegenstehende Hindernisse – auch finanzieller Art – beseitigen und als Grundlage für weitere Anwendungsleitlinien dienen. Diese Maßnahmen umfassen unter anderem gezielte finanzielle Unterstützung, barrierefreie Lernformate, Wohnhilfe, vorbereitende Tätigkeiten und Unterstützung für Teilnehmer mit geringeren Chancen vor, während und nach ihrer Teilnahme am Programm; es sollten benutzerfreundliche und barrierefreie	(34) Das Programm sollte eine Reihe von Maßnahmen vorsehen, die den Zugang für Menschen mit geringeren Chancen erleichtern, diesem Zugang entgegenstehende Hindernisse – auch finanzieller Art – beseitigen und als Grundlage für weitere Anwendungsleitlinien dienen. Diese Maßnahmen umfassen unter anderem gezielte finanzielle Unterstützung ***unter Berücksichtigung der Unterschiede bei den tatsächlichen Lebenshaltungskosten,*** barrierefreie Lernformate, Wohnhilfe, vorbereitende Tätigkeiten und Unterstützung für Teilnehmer mit geringeren Chancen vor, während und nach

Dokumente in verschiedenen Sprachen verfügbar sein sowie Unterstützungsmaßnahmen für Personal, das sich speziell mit Inklusion und Vielfalt in Organisationen befasst, und Sensibilisierungsmaßnahmen für potenzielle Teilnehmende mit geringeren Chancen, auch in ländlichen und entlegenen Gebieten. Darüber hinaus sollte das Programm ***es gestatten,*** bei der Gewährung von Finanzhilfen hochwertigen Projekten Vorrang ***einzuräumen***, die sich aktiv mit der Inklusion und Einbeziehung von Teilnehmenden mit geringeren Chancen befassen.	ihrer Teilnahme am Programm; es sollten benutzerfreundliche und barrierefreie Dokumente in verschiedenen Sprachen verfügbar sein sowie Unterstützungsmaßnahmen für Personal, das sich speziell mit Inklusion und Vielfalt in Organisationen befasst, und Sensibilisierungsmaßnahmen für potenzielle Teilnehmende mit geringeren Chancen, auch in ländlichen ***Gebieten, Inselgebieten*** und entlegenen Gebieten. Darüber hinaus sollte das Programm bei der Gewährung von Finanzhilfen hochwertigen Projekten Vorrang ***einräumen***, die sich aktiv mit der Inklusion und Einbeziehung von Teilnehmenden mit geringeren Chancen befassen***, wobei für eine angemessene Finanzierung und Stabilität solcher Maßnahmen zu sorgen ist***.

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 35

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(35) Damit das Programm für erstmals unterstützte Organisationen und für Organisationen mit geringer Verwaltungskapazität zugänglicher und für Begünstigte leichter zu handhaben ist, sollte das Programm die Maßnahmen zur Vereinfachung von Verfahren in jeder Umsetzungsphase verstärken.	(35) Damit das Programm für erstmals unterstützte Organisationen und für Organisationen mit geringer Verwaltungskapazität zugänglicher und für Begünstigte leichter zu handhaben ist, sollte das Programm die Maßnahmen zur Vereinfachung ***und Digitalisierung*** von Verfahren in jeder Umsetzungsphase verstärken ***und gleichzeitig Unterstützung bereitstellen, die es allen förderfähigen Organisationen unabhängig von ihrer Größe ermöglicht, sich wirksam an den Maßnahmen des Programms zu beteiligen, wobei sicherzustellen ist, dass durch die Vereinfachung der Zugang für Anbieter informeller und nicht formaler, gemeinschaftsbasierter und Erwachsenenbildung nicht eingeschränkt wird***.

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 37

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(37) Angesichts der Vielfalt der vom Programm abgedeckten Bereiche sollte das Bestreben, dass junge Menschen und der Sport einen sinnvollen Beitrag zu den Zielen des Programms leisten und dass es seine Zielgruppen erreicht, beibehalten werden.	(37) Angesichts der Vielfalt der vom Programm abgedeckten Bereiche sollte das Bestreben, dass junge Menschen und der Sport einen sinnvollen Beitrag zu den Zielen des Programms leisten und dass es seine Zielgruppen erreicht, beibehalten werden***, und durch klare Haushaltstransparenz und spezielle Haushaltslinien der EU für 1) allgemeine und berufliche Bildung, 2) Jugend und 3) Sport in die Praxis umgesetzt werden***. ***Eine solche haushaltspolitische Sichtbarkeit stärkt die Transparenz, Rechenschaftspflicht und Planungssicherheit für die Begünstigten, spiegelt die unterschiedlichen politischen Rahmenregelungen und Zielgruppen der einzelnen Bereiche wider und unterstützt die wirksame Umsetzung der einschlägigen Strategien der Union, einschließlich der EU-Jugendstrategie und der europäischen Dimension des Sports. Sie trägt auch dazu bei, einen kontraproduktiven Wettbewerb zwischen den Bereichen zu vermeiden, stellt sicher, dass das Programm ausgewogen und zugänglich bleibt, und sichert den sozialen und pädagogischen Charakter der Jugendarbeit und des Breitensports sowie menschenwürdige Arbeitsbedingungen für das beteiligte Personal und die Freiwilligen.***

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 38

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(38) Die Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments	(38) Die Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments

und des Rates[12] findet auf dieses Programm Anwendung. Sie regelt die Aufstellung und den Vollzug des Gesamthaushaltsplans der Union und enthält unter anderem Bestimmungen zu Finanzhilfen, Preisen, nichtfinanziellen Zuwendungen, Auftragsvergabe, indirekter Mittelverwaltung, finanziellem Beistand, Finanzierungsinstrumenten, Haushaltsgarantien und zum Schutz der finanziellen Interessen der Union.	und des Rates[12] findet auf dieses Programm Anwendung. Sie regelt die Aufstellung und den Vollzug des Gesamthaushaltsplans der Union und enthält unter anderem Bestimmungen zu Finanzhilfen, Preisen, nichtfinanziellen Zuwendungen, Auftragsvergabe, indirekter Mittelverwaltung, finanziellem Beistand, Finanzierungsinstrumenten, Haushaltsgarantien und zum Schutz der finanziellen Interessen der Union***, die in angemessener Weise und in voller Übereinstimmung mit den sozialen Zielen und den Zielen der Inklusion des Programms angewandt werden sollten***.
[12] Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024).	[12] Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024).

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 40

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(40) Zur Vereinfachung der Anforderungen für die Begünstigten sollten in größtmöglichem Umfang vereinfachte Kostenoptionen in Form von Pauschalbeträgen, Kosten je Einheit und Pauschalsätzen gewährt werden. Die vereinfachten Kostenoptionen zur Förderung der Lernmobilität im Rahmen des Programms sollten ***die Lebenshaltungs- und Aufenthaltskosten*** im Aufnahmeland berücksichtigen***.*** Die Mitgliedstaaten ***sollten*** darin bestärkt ***werden***, diese Finanzhilfen ***gemäß ihren einzelstaatlichen Rechtsvorschriften*** von Steuern ***und*** Sozialabgaben zu befreien; Finanzhilfen, die Personen von öffentlichen oder privaten Rechtsträgern gewährt werden, sollten ebenso behandelt	(40) Zur Vereinfachung der Anforderungen für die Begünstigten sollten in größtmöglichem Maße vereinfachte Kostenoptionen in Form von Pauschalbeträgen, Kosten je Einheit und Pauschalsätzen gewährt werden***, sofern sie auf klaren, transparenten und auf evidenzbasierten Verfahren beruhen***. Die vereinfachten Kostenoptionen zur Förderung der Lernmobilität im Rahmen des Programms sollten ***bei der Festlegung der Reise-, Lebenshaltungs- und Aufenthaltskostenpauschalen*** im Aufnahmeland ***die tatsächlichen Mobilitätskosten*** berücksichtigen***, um finanzielle Härten, Armut trotz Erwerbstätigkeit oder ungleichen Zugang aufgrund des sozioökonomischen***

werden.

Hintergrunds zu verhindern. Die Mitgliedstaaten ***werden*** darin bestärkt, diese Finanzhilfen von Steuern ***oder*** Sozialabgaben zu befreien***, um den gleichberechtigten Zugang, die soziale Inklusion und menschenwürdige Lebensbedingungen für die Teilnehmenden zu fördern***; Finanzhilfen, die Personen von öffentlichen oder privaten Rechtsträgern gewährt werden, sollten ebenso behandelt werden. ***Zusätzlich zu den Reise-, Lebenshaltungs- und Aufenthaltskostenpauschalen sollte das Programm gegebenenfalls die Übertragbarkeit oder den Ausgleich von Gehältern und Sozialleistungen der Teilnehmenden unterstützen. Dies ist im Falle einer langfristigen Mobilität besonders wichtig.***

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 42

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(42) Im Einklang mit Artikel 349 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden „AEUV“) sollte das Programm der besonderen Situation der in jenem Artikel genannten Gebiete in äußerster Randlage Rechnung tragen, einschließlich Maßnahmen zur Erleichterung ihrer Teilnahme am Programm.	(42) Im Einklang mit Artikel 349 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden „AEUV“) sollte das Programm der besonderen Situation der in jenem Artikel genannten Gebiete in äußerster Randlage Rechnung tragen, einschließlich Maßnahmen zur ***finanziellen*** Erleichterung ihrer Teilnahme am Programm***, und der Bewältigung zusätzlicher sozialer, beschäftigungsbezogener und die Lebenshaltungskosten betreffender Herausforderungen dienen, mit denen Teilnehmende und Begünstigte in diesen Gebieten konfrontiert sind***.

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 45

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(45) Um einen möglichst hohen Mehrwert zu erzielen sowie den Umfang und die Wirkung von Investitionen zu steigern, sollten – auch durch unterstützende Mechanismen – Synergien insbesondere zwischen dem Programm und anderen Finanzierungsinstrumenten der Union angestrebt werden. Mit dem Programm sollten auch Synergien angestrebt werden, die die Zusammenarbeit zwischen ***dem Bildungswesen*** und ***dem*** Privatsektor stärken.	(45) Um einen möglichst hohen Mehrwert zu erzielen sowie den Umfang und die Wirkung von Investitionen zu steigern, sollten – auch durch unterstützende Mechanismen – Synergien insbesondere zwischen dem Programm und anderen Finanzierungsinstrumenten der EU ***wie dem Europäischen Sozialfonds (ESF), dem Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit, Horizont Europa, AgoraEU und den Plänen für national-regionale Partnerschaften*** angestrebt werden. Mit dem Programm sollten auch Synergien angestrebt werden, die die Zusammenarbeit zwischen ***den Bildungs- und Ausbildungssystemen und anderen im*** Privatsektor ***tätigen Interessenträger innerhalb der Gemeinschaften, in denen die Einrichtungen der allgemeinen und beruflichen Bildung tätig sind, und in der Solidarwirtschaft*** stärken***, sofern bei dieser Zusammenarbeit das öffentliche Interesse, die akademische Freiheit und die Arbeitsnormen geachtet werden und sie nicht zu unzulässiger kommerzieller Einflussnahme oder prekären Beschäftigungsverhältnissen führt***.

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 47 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(47a) Die lokalen und regionalen Behörden spielen eine grundlegende Rolle bei der Umsetzung und dem Erfolg des Programms. Die dezentrale Verwaltung durch eine oder mehrere nationale Agenturen ist eine wichtige Stärke von Erasmus+ und ermöglicht die Nähe zu den Begünstigten, die Kontaktaufnahme mit Neuankömmlingen und kleinen Organisationen sowie die wirksame Berücksichtigung der

	regionalen, kulturellen und sprachlichen Vielfalt, einschließlich in Grenzregionen. In Mitgliedstaaten, in denen dies aufgrund der dortigen Verfassungs- oder Verwaltungsstrukturen notwendig ist, sollte die Möglichkeit, mehr als eine nationale Agentur zu benennen, beibehalten werden, da hierdurch eine effiziente Programmdurchführung unterstützt wird, die Inklusion und die lokale Wirkung gestärkt werden und der bürgernahe Charakter des Programms gewahrt bleibt.

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 48

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(48) Das Programm sollte das Potenzial ehemaliger Teilnehmender des Programms Erasmus+ mobilisieren und damit zusammenhängende Tätigkeiten unterstützen, indem es sie dazu anhält, für das Programm zu werben.	(48) Das Programm sollte das Potenzial ehemaliger Teilnehmender des Programms Erasmus+ mobilisieren und damit zusammenhängende Tätigkeiten unterstützen, indem es sie dazu anhält, für das Programm zu werben***, ohne dass bezahlte Mitarbeiter oder professionelle Öffentlichkeitsarbeit dadurch ersetzt werden***.

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 49

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(49) Es sollten Maßnahmen ergriffen werden, um die Verwaltung des Programms zu straffen und Skaleneffekte zu erzielen, unter anderem durch die ***Begrenzung und Verringerung der Zahl*** der nationalen Agenturen.	(49) Es sollten Maßnahmen ergriffen werden, um die Verwaltung des Programms zu straffen und Skaleneffekte zu erzielen, unter anderem durch die ***Bereitstellung von technischer Unterstützung, Ressourcen, Schulungen und Koordinierung, um für eine einheitliche und kohärente Durchführung des Programms durch alle nationalen Agenturen und Exekutivagenturen zu***

	sorgen, sofern diese Maßnahmen nicht zu einer Verschlechterung der Dienstleistungsqualität, einer geringeren Nähe zu den Begünstigten, Arbeitsplatzverlusten oder prekären Beschäftigungsbedingungen führen. Solche Maßnahmen dürfen weder die Zugänglichkeit, die Reichweite oder die operativen Kapazitäten der nationalen Agenturen ***noch die Unterstützung untergraben, die Organisationen und Begünstigten, einschließlich Basisorganisationen, auf einer Ebene gewährt wird***.

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 51

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(51) Um die Kontinuität bei der Bereitstellung von Unterstützung in dem betreffenden Politikbereich zu gewährleisten und die Durchführung ab Beginn des MFR 2028-2034 zu ermöglichen, sollte diese Verordnung am 1. Januar 2028 in Kraft treten und ab diesem Tag gelten.	(51) Um die Kontinuität bei der Bereitstellung von Unterstützung in dem betreffenden Politikbereich zu gewährleisten***, Störungen zu verhindern, die sich negativ auf Teilnehmende oder Begünstigte und ihr Personal auswirken könnten,*** und die Durchführung ab Beginn des MFR 2028-2034 zu ermöglichen, sollte diese Verordnung am 1. Januar 2028 in Kraft treten und ab diesem Tag gelten. ***Der Übergang sollte der Kontinuität der Unterstützung für Begünstigte und Teilnehmende, insbesondere für diejenigen mit geringeren Chancen, Vorrang einräumen, darf nicht zu Verzögerungen bei der Finanzierung führen und sollte keine negativen Folgen für die Beschäftigung, die Vertragskontinuität und die Arbeitsbedingungen in den Organisationen, die das Programm durchführen, haben.***

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Mit dieser Verordnung wird Erasmus+, das Aktionsprogramm der Union für Maßnahmen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung sowie in den Bereichen Jugend und Sport (im Folgenden „Programm"), eingerichtet; ferner werden die Ziele des Programms, seine Mittelausstattung für den Zeitraum 2028-2034, die Arten der Unionsfinanzierung sowie die Regeln für die Bereitstellung dieser Finanzierung festgelegt. Zudem wird mit dieser Verordnung das Europäische Freiwilligenkorps für humanitäre Hilfe eingerichtet.	Mit dieser Verordnung wird Erasmus+, das Aktionsprogramm der Union für Maßnahmen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung sowie in den Bereichen Jugend und Sport (im Folgenden „Programm"), eingerichtet; ferner werden die Ziele des Programms, seine Mittelausstattung für den Zeitraum 2028-2034, die Arten der Unionsfinanzierung sowie die Regeln für die Bereitstellung dieser Finanzierung festgelegt. Zudem wird mit dieser Verordnung das Europäische Freiwilligenkorps für humanitäre Hilfe eingerichtet. ***Das Programm trägt zu allgemeiner und beruflicher Bildung, Jugend, Sport und Freiwilligentätigkeit als Bereiche von öffentlichem Interesse bei, und wird in einer Weise durchgeführt, die soziale Gerechtigkeit, Gleichheit, menschenwürdige Arbeit und demokratische Teilhabe fördert.***

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. „erwachsene Lernende" Personen, die von der allgemeinen und beruflichen Erstausbildung abgegangen sind oder sie abgeschlossen haben und nun formalem, nichtformalem oder informellem Lernen nachgehen, ***einschließlich NEET***;	1. „erwachsene Lernende" Personen***, einschließlich derer, die sich weder in Beschäftigung noch in Bildung oder Ausbildung befinden (NEET)***, die von der allgemeinen und beruflichen Erstausbildung abgegangen sind oder sie abgeschlossen haben und nun formalem, nicht formalem oder informellem Lernen nachgehen***, mit dem Ziel, unter anderem die persönliche Entwicklung, eine aktive Bürgerschaft, die soziale Inklusion und den Zugang zu hochwertiger und nachhaltiger Beschäftigung zu unterstützen***;

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. „Erwachsenenbildung“ jede Form des formalen, nichtformalen oder informellen Lernens für Erwachsene; dies umfasst Möglichkeiten zur Kompetenzentwicklung, Weiterbildung und Umschulung ***zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit*** sowie die Stärkung des sozialen Zusammenhalts und die Förderung der aktiven Teilhabe an der Gesellschaft;	2. „Erwachsenenbildung“ jede Form des formalen, nicht formalen oder informellen Lernens für Erwachsene; dies umfasst Möglichkeiten zur Kompetenzentwicklung, ***einschließlich sozialer Kompetenzen, sowie zur*** Weiterbildung und Umschulung ***im Sinne des persönlichen und gesellschaftlichen Fortschritts und inklusiver Innovationen,*** sowie die Stärkung des sozialen Zusammenhalts und die Förderung der aktiven Teilhabe an der Gesellschaft***, einschließlich des Zugangs zu hochwertiger und nachhaltiger Beschäftigung, des beruflichen Aufstiegs und der Förderung der Übergänge im Arbeitsmarkt***;

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) „Europäisches Solidaritätskorps“ die Initiative der Union, die jungen Menschen die Möglichkeit bietet, sich an solidarischen Tätigkeiten, Freiwilligentätigkeiten und Tätigkeiten des gemeinschaftlichen Engagements sowohl in der EU als auch darüber hinaus zu beteiligen, mit denen gesellschaftliche, ökologische oder humanitäre Herausforderungen angegangen werden, wobei diese Tätigkeiten nicht gewinnorientiert und ehrenamtlich sein, eine starke Lern- und Bürgerdimension umfassen und zur Stärkung der Solidarität, der Demokratie, der Bürgerschaft, des sozialen Zusammenhalts, der Inklusion und der

europäischen Werte beitragen müssen;

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
6. „Europäisches Freiwilligenkorps für humanitäre Hilfe“ Freiwilligentätigkeiten zur Unterstützung langfristiger Maßnahmen der humanitären Hilfe und der Entwicklungszusammenarbeit im Anschluss an Krisen in nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern, mit denen bedarfsorientierte Hilfe geleistet wird, um menschliches Leid zu verhindern und zu lindern und angesichts von Krisen dauerhaft die Menschenwürde zu wahren, und die Maßnahmen umfassen, die abzielen auf die Verbesserung der Katastrophenvorsorge und die Reduzierung des Katastrophenrisikos, auf die Verknüpfung von Soforthilfe, Rehabilitation und Entwicklung sowie auf die Stärkung der Resilienz und der Fähigkeit schutzbedürftiger oder von Katastrophen betroffener Gemeinschaften, Krisen zu bewältigen und ihre Folgen zu überwinden;	6. „Europäisches Freiwilligenkorps für humanitäre Hilfe“ ***die EU-Initiative, die Menschen die Möglichkeit zu*** Freiwilligentätigkeiten ***bietet, und zwar*** zur Unterstützung langfristiger Maßnahmen der humanitären Hilfe und der Entwicklungszusammenarbeit im Anschluss an Krisen in nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern, mit denen bedarfsorientierte Hilfe geleistet wird, um menschliches Leid zu verhindern und zu lindern und angesichts von Krisen dauerhaft die Menschenwürde zu wahren, und die Maßnahmen umfassen, die abzielen auf die Verbesserung der Katastrophenvorsorge und die Reduzierung des Katastrophenrisikos, auf die Verknüpfung von Soforthilfe, Rehabilitation und Entwicklung sowie auf die Stärkung der Resilienz und der Fähigkeit schutzbedürftiger oder von Katastrophen betroffener Gemeinschaften, Krisen zu bewältigen und ihre Folgen zu überwinden;

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
12. „Menschen mit geringeren Chancen“ Menschen, die ***aus wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, geografischen oder gesundheitlichen Gründen oder aufgrund ihres Migrationshintergrunds, wegen einer Behinderung oder Lernschwierigkeiten***	12. „Menschen mit geringeren Chancen“ ***im Rahmen des Programms förderfähige*** Menschen, die mit ***strukturellen oder situationsbedingten*** Hindernissen konfrontiert sind, wodurch sie keinen effektiven Zugang zu Möglichkeiten im Rahmen des Programms

oder aus anderen Gründen, einschließlich solcher, die gemäß Artikel 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union eine Diskriminierung darstellen könnten, mit Hindernissen konfrontiert sind, wodurch sie keinen effektiven Zugang zu Möglichkeiten im Rahmen des Programms haben;	haben***, einschließlich Hindernisse im Zusammenhang mit niedrigem Einkommen oder Armut, Wohnsitz in ländlichen oder entlegenen Gebieten oder in Gebieten in äußerster Randlage oder in überseeischen Ländern und Gebieten, kulturellem Hintergrund oder Migrationshintergrund, Rechtsstatus als Flüchtling, Behinderung, langfristige Gesundheitsprobleme, Obdachlosigkeit oder prekäre Wohnverhältnisse, bildungsbezogene Benachteiligung, Arbeitslosigkeit, Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der ethnischen Herkunft oder der Rasse oder andere Gründe, die gemäß Artikel 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union eine Diskriminierung darstellen könnten***;

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
16. „Lernende in der beruflichen Bildung“ Personen, die an einem Programm der beruflichen Aus-, Fort- oder Weiterbildung auf allen Ebenen von der sekundären bis zur postsekundären Bildung teilnehmen, sowie Personen, die kürzlich ein solches Programm abgeschlossen oder eine Qualifikation im Rahmen eines solchen Programms erworben haben;	16. „Lernende in der beruflichen Bildung“ Personen, die an einem Programm der beruflichen Aus-, Fort- oder Weiterbildung auf allen Ebenen von der sekundären bis zur postsekundären Bildung ***zur Vermittlung der für spezifische Berufe oder allgemein der für den Arbeitsmarkt erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen*** teilnehmen, ***um einen Berufsabschluss zu erlangen,*** sowie Personen, die kürzlich ein solches Programm abgeschlossen oder eine Qualifikation im Rahmen eines solchen Programms erworben haben ***oder Personen, die an einer Lehrlingsausbildung für junge oder erwachsene Lernende oder einer Ausbildung für Arbeitnehmer und Arbeitsuchende teilnehmen***;

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
17. „Freiwilligentätigkeit“ eine unbezahlte Tätigkeit, die sich mit gesellschaftlichen oder humanitären Herausforderungen befasst und eine ausgeprägte Lernkomponente ***aufweist***;	17. „Freiwilligentätigkeit“ eine unbezahlte***, bis zu zwölf Monate dauernde*** Tätigkeit, die sich mit gesellschaftlichen oder humanitären Herausforderungen befasst***, zur Solidarität und zur Stärkung der Gemeinschaften und der Bürgerbeteiligung beiträgt*** und eine ausgeprägte Lernkomponente ***beinhaltet***;

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Das allgemeine Ziel des Programms besteht darin, zum Aufbau eines widerstandsfähigen***,*** wettbewerbsfähigen ***und kohäsiven*** Europas beizutragen, indem es hochwertiges lebenslanges Lernen und die Verbesserung von Fertigkeiten und Kompetenzen für das Leben ***und für Beschäftigungsmöglichkeiten*** für alle unterstützt und gleichzeitig ***die*** Werte ***der Union***, demokratische und gesellschaftliche Teilhabe, Solidarität, soziale Inklusion und Chancengleichheit in der EU und darüber hinaus fördert. Das Programm ist ein Schlüsselinstrument zur ***Verwirklichung der Union der Kompetenzen, zur*** Entwicklung des europäischen Bildungsraums und zur Unterstützung der Umsetzung der strategischen Zusammenarbeit auf europäischer Ebene im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung, einschließlich ihrer sektorspezifischen Zielsetzungen.	Das allgemeine Ziel des Programms besteht darin, zum Aufbau eines widerstandsfähigen, ***sozial gerechten, nachhaltigen, von Wohlstand geprägten, kohäsiven und*** wettbewerbsfähigen Europas beizutragen, indem es hochwertiges lebenslanges Lernen und die ***persönliche, bildungsbezogene und berufliche Entwicklung durch die*** Verbesserung von Fertigkeiten und Kompetenzen für das Leben***, Arbeit und aktive Bürgerschaft*** für alle unterstützt und gleichzeitig ***das Gefühl einer europäischen Identität, europäische*** Werte, demokratische und gesellschaftliche Teilhabe, ***interkulturellen Dialog, Achtung der Vielfalt,*** Solidarität, soziale Inklusion und Chancengleichheit in der EU und darüber hinaus zu fördern. ***Mit dem Programm müssen Gleichstellung, Durchlässigkeit und reibungslose Übergänge zwischen den verschiedenen Bereichen der allgemeinen und beruflichen Bildung im Laufe des Lebens gefördert werden.*** Das Programm ***dient nicht nur dem vorrangigen Ziel der Lernmobilität, sondern bildet auch*** ein Schlüsselinstrument zur Entwicklung des

europäischen Bildungsraums***,*** ***einschließlich der Union der Kompetenzen,*** und zur Unterstützung der Umsetzung der strategischen Zusammenarbeit auf europäischer Ebene im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung, einschließlich ihrer sektorspezifischen Zielsetzungen. ***Mit dem Programm wird Chancengleichheit für alle Altersgruppen und Lernumgebungen geschaffen und dafür gesorgt, dass frühkindliche, junge und erwachsene Lernende an formaler, nicht formaler und informeller allgemeiner und beruflicher Bildung teilnehmen können, wobei die Organisationen, die ihnen dienen, dabei unterstützt werden. Im Rahmen des Programms wird die Kompetenzentwicklung gefördert und das Potenzial bestehender Lernmöglichkeiten in der gesamten Union genutzt.***

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Das Programm wird die jugendpolitische Zusammenarbeit voranbringen und die europäische Dimension des Sports weiterentwickeln. Ziel ist es, ein inklusiveres, stärker geeintes und robusteres Europa zu fördern, und zwar durch die Befähigung junger Menschen, die Stärkung von Gemeinschaftsbindungen und die Förderung der Solidarität durch sinnvolles Engagement und Zusammenarbeit. Der Sport spielt eine Schlüsselrolle als Triebfeder für soziale Inklusion, Gesundheit, Bildung und Gemeinschaftsentwicklung. Das Programm ist darauf ausgerichtet, durch Investitionen in Jugend, Freiwilligentätigkeiten und Sport stärkere und besser vernetzte Gesellschaften aufzubauen, das bürgerschaftliche und demokratische Engagement zu fördern und zum sozialen	Das Programm wird die jugendpolitische Zusammenarbeit voranbringen und die europäische Dimension des Sports weiterentwickeln. Ziel ist es, ein inklusiveres, stärker geeintes und robusteres Europa zu fördern, und zwar durch die Befähigung junger Menschen, die Stärkung von Gemeinschaftsbindungen ***und einer aktiven Bürgerschaft sowie*** die Förderung der Solidarität durch sinnvolles Engagement und Zusammenarbeit. Der Sport spielt eine Schlüsselrolle als Triebfeder für soziale Inklusion, Gesundheit, Bildung und Gemeinschaftsentwicklung. Das Programm ist darauf ausgerichtet, durch Investitionen in Jugend, Freiwilligentätigkeiten und Sport stärkere und besser vernetzte Gesellschaften aufzubauen, das bürgerschaftliche und demokratische

Zusammenhalt auf allen Ebenen beizutragen.	Engagement zu fördern und zum sozialen Zusammenhalt auf allen Ebenen beizutragen. ***Alle einschlägigen Interessenträger, die das Programm durchführen, gewährleisten faire, sichere und menschenwürdige Arbeitsbedingungen für Personal, Jugendarbeiter, Ausbildende und Freiwillige, die an vom Programm unterstützten Tätigkeiten beteiligt sind, und achten uneingeschränkt das Arbeitsrecht, die Arbeitnehmerrechte und Tarifverträge.***

Änderungsantrag 57

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Sowohl die Konzeption als auch die Durchführung des Programms erfolgt in Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft. Für die Stärkung der Werte der Union und die Förderung von Gerechtigkeit und Inklusion ist eine solide Unterstützung aller Organisationen erforderlich, die die Maßnahmen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport durchführen, um sicherzustellen, dass die organisatorischen Kapazitäten es ermöglichen, Unterstützung für alle Menschen in Europa zur Verfügung zu stellen, damit sie das Programm in Anspruch nehmen können.

Änderungsantrag 58

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Unterstützung der Verbesserung von Bildung, Fertigkeiten und Kompetenzen unter besonderer Berücksichtigung ***ihrer Relevanz für den***	a) Unterstützung der Verbesserung von Bildung, Fertigkeiten und Kompetenzen unter besonderer Berücksichtigung ***der ganzheitlichen***

Arbeitsmarkt und für die berufliche Entwicklung und die persönliche Entfaltung ***der Menschen sowie ihres Beitrags*** zu einer ***wettbewerbsfähigen, nachhaltigen und*** von Zusammenhalt geprägten Gesellschaft;	***Entwicklung jedes Einzelnen als Grundlage für*** die persönliche ***und berufliche*** Entfaltung ***und als Beitrag*** zu einer von Zusammenhalt geprägten Gesellschaft***, bei gleichzeitiger Unterstützung von Beschäftigungsfähigkeit, Unternehmertum und beruflicher Mobilität und Leistung eines Beitrags zur Deckung des sich wandelnden Bedarf der europäischen Wirtschaft sowie zu nachhaltigem Wachstum und Wettbewerb***;

Änderungsantrag 59

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) Förderung der Lernmobilität als Schlüsselinstrument für die persönliche und berufliche Entwicklung und Schaffung eines breiten Zugangs zu Mobilitätsmöglichkeiten für alle Lernenden;

Änderungsantrag 60

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Förderung eines Bewusstseins der europäischen Identität und des aktiven Bürgersinns, Verstärkung der Solidarität und der aktiven Teilhabe an der Gesellschaft und der Demokratie, Herbeiführen einer positiven gesellschaftlichen Wirkung, stärkerer Resilienz und einer besseren Fähigkeit, Risiken unterschiedlicher Art zu antizipieren, zu verhindern und darauf zu reagieren;	b) Förderung eines Bewusstseins der europäischen Identität und des aktiven Bürgersinns, Verstärkung der Solidarität und der aktiven Teilhabe an der Gesellschaft und der Demokratie, Herbeiführen einer positiven gesellschaftlichen Wirkung, stärkerer Resilienz und einer besseren Fähigkeit, Risiken unterschiedlicher Art zu antizipieren, zu verhindern und darauf zu reagieren***, bei gleichzeitiger Anerkennung des sozialen Zusammenhalts, der Beschäftigungssicherheit und des Abbaus***

	von Ungleichheiten als Mittel zur Erreichung dieser Ziele;

Änderungsantrag 61

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Förderung von Qualität, Inklusion, Gerechtigkeit, Nachhaltigkeit, Kreativität, Innovation, Exzellenz und grenzüberschreitender Zusammenarbeit, um die Attraktivität ***und Wettbewerbsfähigkeit*** Europas in allen Bereichen der allgemeinen und beruflichen Bildung, der Jugend und des Sports ***global*** zu stärken;	c) Förderung von Qualität, Inklusion, Gerechtigkeit, Nachhaltigkeit, Kreativität, Innovation, Exzellenz und grenzüberschreitender Zusammenarbeit, um die ***weltweite*** Attraktivität Europas in allen Bereichen der allgemeinen und beruflichen Bildung, der Jugend und des Sports zu stärken;

Änderungsantrag 62

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Bestärken und Befähigen junger Menschen, berufliche und persönliche Kompetenzen zu erwerben und zu entwickeln sowie aktiv an der Gesellschaft und der Demokratie teilzuhaben, ***sowie*** Einbindung junger Menschen in das europäische Projekt;	d) Bestärken und Befähigen junger Menschen, ***durch formales, nichtformales und informelles Lernen*** berufliche und persönliche Kompetenzen zu erwerben und zu entwickeln, sowie aktiv an der Gesellschaft und der Demokratie teilzuhaben, ***bei gleichzeitiger Unterstützung ihres Zugangs zu hochwertiger und nachhaltiger Beschäftigung und menschenwürdigen Arbeitsbedingungen,*** Einbindung junger Menschen in das europäische Projekt ***sowie Begleitung und Unterstützung bei der Umsetzung der EU-Jugendstrategie, der Europäischen Jugendarbeitsagenda und anderer Initiativen der Union im Jugendbereich***;

Änderungsantrag 63

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) Unterstützung der Politikentwicklung, auch für die ***Zirkulation von Kompetenzen***, um Reformen und die Modernisierung auf Systemebene zu beschleunigen, und zwar in allen Bereichen der allgemeinen und beruflichen Bildung und im Jugend- und Sportbereich, sodass die Systeme wirksamer, widerstandsfähiger und inklusiver werden;	e) Unterstützung der Politikentwicklung ***und Erleichterung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit und der Ausweitung von Initiativen***, auch für die ***Stärkung des europäischen Raums des lebenslangen Lernens und für die Förderung der Exzellenz in der allgemeinen und beruflichen Bildung***, um Reformen und die Modernisierung auf Systemebene zu beschleunigen, und zwar in allen Bereichen der allgemeinen und beruflichen Bildung und im Jugend- und Sportbereich, sodass die Systeme wirksamer, widerstandsfähiger und inklusiver werden;

Änderungsantrag 64

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) Förderung der Validierung und Anerkennung von Qualifikationen und früheren Lernerfahrungen in allen Lernumgebungen, ob formal, nichtformal oder informell, und gleichzeitige Mitwirkung an der automatischen Anerkennung von Qualifikationen und Lernzeiten im Ausland, sofern sie gleichwertige Qualitätsstandards wie vergleichbare, in der EU erworbene Qualifikationen erfüllen.

Änderungsantrag 65

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) Schaffung niederschwelliger	f) Schaffung niederschwelliger

Möglichkeiten für junge Menschen, sich an solidarischen und humanitären Tätigkeiten zu beteiligen, die positive gesellschaftliche Veränderungen in der Union und darüber hinaus bewirken (Letzteres durch die Einrichtung des Europäischen Freiwilligenkorps für humanitäre Hilfe) und ihnen gleichzeitig die Verbesserung und formale Validierung ihrer Kompetenzen ermöglichen und ihr kontinuierliches Engagement als aktive Bürgerinnen und Bürger erleichtern;	Möglichkeiten für junge Menschen, sich an solidarischen und humanitären Tätigkeiten ***sowie Freiwilligentätigkeiten*** zu beteiligen, die positive gesellschaftliche Veränderungen in der Union und darüber hinaus bewirken (Letzteres durch die Einrichtung des Europäischen Freiwilligenkorps für humanitäre Hilfe) und ihnen gleichzeitig die Verbesserung und formale Validierung ihrer Kompetenzen***, einschließlich persönlicher und sozialer Kompetenzen,*** ermöglichen und ihr kontinuierliches Engagement als aktive Bürgerinnen und Bürger erleichtern;

Änderungsantrag 66

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
g) Förderung des europäischen Sportmodells durch Investitionen in den Breitensport, insbesondere Freiwilligentätigkeiten, durch die Gewährleistung der Barrierefreiheit, die Förderung der Teilhabe, den Schutz der Integrität und die Unterstützung von Good Governance sowie durch die Stärkung der sozialen, pädagogischen und gemeinschaftsbezogenen Rolle des Sports durch Maßnahmen, die auf den Aufbau eines fairen, inklusiven und nachhaltigen Sportsystems in ganz Europa abstellen**.**	g) Förderung des europäischen Sportmodells durch Investitionen in den Breitensport, insbesondere Freiwilligentätigkeiten, durch die Gewährleistung der Barrierefreiheit, die Förderung der Teilhabe, den Schutz der Integrität und die Unterstützung von Good Governance sowie durch die Stärkung der sozialen, pädagogischen und gemeinschaftsbezogenen Rolle des Sports durch Maßnahmen, die auf den Aufbau eines fairen, inklusiven und nachhaltigen Sportsystems in ganz Europa abstellen***, unter gleichzeitiger Wahrung von fairen, sicheren und menschenwürdigen Arbeitsbedingungen für Angestellte, Trainer, Athleten sowie Freiwillige im Sportbereich;***

Änderungsantrag 67

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die Mitgliedstaaten und die mit dem Programm assoziierten Drittländer müssen nachweisen, dass sie die Rechtsstaatlichkeit sowie die in dieser Verordnung genannten Grundsätze, Werte und Grundrechte achten. Die Kommission legt angemessene Qualitätssicherungs- und Überwachungsregelungen fest, um zu überprüfen, ob die im Rahmen des Programms unterstützten Einrichtungen und Organisationen die demokratischen Werte, die Menschenrechte und den Grundsatz der Nichtdiskriminierung achten und fördern, und sieht geeignete Folgemaßnahmen für den Fall der Missachtung vor.

Änderungsantrag 68

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Unterstützung des Kapazitätsaufbaus.	b) ***Zusammenarbeit zwischen Organisationen und Einrichtungen und*** Unterstützung des Kapazitätsaufbaus.

Änderungsantrag 69

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 3a
	Zielgruppen und teilnehmende Organisationen
	1. Zu den möglichen Zielgruppen und teilnehmenden Organisationen des Programms gehören:
	a) Für Projekte im Bereich der

Hochschulbildung: Studierende (in Kurzstudiengängen, Bachelor- und Master-Studiengängen oder in Promotionsstudien), Hochschullehrkräfte, Hochschulpersonal, Ausbilder und Fachkräfte in Unternehmen;

b) Für Projekte im Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung: Auszubildende und Studierende sowie Fachkräfte und Ausbildende im Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung, Personal von Einrichtungen zur beruflichen Erstausbildung, Ausbildende und Fachkräfte in Unternehmen;

c) Für Projekte im Bereich der Schulbildung: Schulleitungen, Lehrkräfte und anderes Schulpersonal sowie Schülerinnen und Schüler im Bereich der Vorschul-, Primar- und Sekundarbildung;

d) Für Projekte im Bereich der Erwachsenenbildung: Mitglieder von Organisationen der nicht berufsbezogenen Erwachsenenbildung, Ausbildende, anderes Personal und Lernende in der nicht beruflichen Erwachsenenbildung;

e) Für Projekte im Jugendbereich: Junge Menschen, Jugendarbeiter sowie Mitarbeiter und Mitglieder von Organisationen, die in der Jugendarbeit tätig sind;

f) Für Projekte im Bereich Sport: Fachkräfte und Freiwillige im Bereich Sport, Sportler und Trainer.

2. Jede Organisation, die in den Bereichen allgemeine bzw. berufliche Bildung, Jugend oder Sport tätig und in einem EU-Mitgliedstaat oder einem mit dem Programm assoziierten Drittland niedergelassen ist, kann als Koordinator oder Partner an einem Erasmus+-Projekt teilnehmen.

3. Die Kommission kann die Liste potenzieller Zielgruppen und teilnehmender Organisationen

erforderlichenfalls erweitern.

Änderungsantrag 70

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Lernmobilität von Lernenden und Personal in der beruflichen Bildung,	b) Lernmobilität von Lernenden und Personal in der beruflichen Bildung***, einschließlich Auszubildender und Sammlung berufspraktischer Erfahrungen***,

Änderungsantrag 71

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Lernmobilität von erwachsenen Lernenden und Personal in der Erwachsenenbildung.	d) Lernmobilität von erwachsenen Lernenden und Personal in der ***formalen und nichtformalen*** Erwachsenenbildung.

Änderungsantrag 72

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ***Freiwilligentätigkeit*** im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps, einschließlich ***des Europäischen*** Freiwilligenkorps für humanitäre Hilfe.	b) ***Tätigkeiten*** im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps ***in zwei Aktionsbereichen:*** ***i) Beteiligung junger Menschen an solidarischen Aktivitäten***, einschließlich ***Freiwilligentätigkeiten, Solidaritätsprojekten, Vernetzung sowie Qualitäts- und Unterstützungsmaßnahmen;*** ***ii) Beteiligung junger Menschen an solidarischen Aktivitäten im Zusammenhang mit humanitärer Hilfe“***

(das „Europäische Freiwilligenkorps für humanitäre Hilfe***"), gegebenenfalls einschließlich Lern- und Ausbildungsaktivitäten im Zusammenhang mit Freiwilligentätigkeiten in Katastrophenschutz- und Notfalleinrichtungen wie Brandbekämpfung, medizinische Notfall- und Rettungsorganisationen, einschließlich im grenzüberschreitenden Kontext***.

Freiwilligentätigkeiten können in einem anderen Land als dem Wohnsitzland des Teilnehmenden oder im Wohnsitzland des Teilnehmenden ausgeführt werden. Bei Freiwilligentätigkeiten werden die uneingeschränkte Achtung des humanitären Völkerrechts, der Menschenrechte und der internationalen Arbeitsnormen sichergestellt, die Sicherheit, Würde und angemessene Vorbereitung der Freiwilligen gewährleistet und dafür gesorgt, dass mit diesen Tätigkeiten bezahlte humanitäre Arbeit, lokale Beschäftigung oder professionelle öffentliche Dienstleistungen in den Aufnahmegemeinschaften ergänzt und nicht ersetzt werden. Freiwilligentätigkeiten dürfen weder ein Ersatz für Praktika oder Arbeitsplätze sein noch mit einer Beschäftigung gleichgesetzt werden. Ihnen muss eine schriftliche Vereinbarung über Freiwilligentätigkeiten zugrunde liegen und sie müssen entsprechend der Charta der Grundrechte der Europäischen Union unter uneingeschränkter Achtung der Arbeitsnormen und der Menschenwürde durchgeführt werden und die Freiwilligen müssen angemessen vorbereitet und geschützt werden.

Änderungsantrag 73

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Im Sportbereich unterstützt das Programm die Lernmobilität von Sportlerinnen und Sportlern und im Breitensport tätigen Personen sowie die Lernmobilität von Sportpersonal.	(3) Im Sportbereich unterstützt das Programm die Lernmobilität von Sportlerinnen und Sportlern und im Breitensport tätigen Personen sowie die Lernmobilität von Sportpersonal***, wobei der soziale und der nicht kommerzielle Charakter des Breitensports gewahrt wird***.

Änderungsantrag 74

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Maßnahmen wie sprachliche Unterstützung, vorbereitende Besuche, Schulungen und virtuelle Zusammenarbeit.	b) Maßnahmen wie sprachliche Unterstützung, vorbereitende Besuche, Schulungen und virtuelle Zusammenarbeit***, wobei für ein barrierefreies Design zu sorgen ist***.

Änderungsantrag 75

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Die Lernmobilität von Personal umfasst Lehrkräfte, Ausbildende und anderes Bildungspersonal in allen Bereichen. Die Mitgliedstaaten und die Teilnehmerländer sorgen für die Anerkennung der Mobilität des Personals als Arbeitszeit und als Teil der beruflichen Weiterbildung und sehen geeignete Maßnahmen zur Vertretung, sprachlichen Unterstützung und Unterstützung beim Zugang vor, um die Teilnahme zu ermöglichen.

Änderungsantrag 76

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Erasmus+-Stipendien in strategischen ***Bildungsbereichen***, auch im Rahmen von gemeinsamen Studienprogrammen,	a) Erasmus+-Stipendien in strategischen ***Bereichen der allgemeinen und beruflichen Bildung***, auch im Rahmen von gemeinsamen Studienprogrammen ***und beruflicher Aus- und Weiterbildung, wobei sicherzustellen ist, dass der Zugang auf den Grundsätzen der Inklusion und der sozialen Gerechtigkeit beruht***,

Änderungsantrag 77

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Erasmus-Mundus-Stipendien,	b) Erasmus-Mundus-Stipendien***, wobei eine faire und zirkuläre Mobilität für die teilnehmenden Studierenden und das teilnehmende Personal gefördert werden***,

Änderungsantrag 78

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) gezielte Lernmobilitäts- und Kooperationsprogramme für Lehrkräfte, Ausbildende und anderes Bildungspersonal, auch im Rahmen von Erasmus+-Lehrkräfteakademien und ähnlichen Initiativen, als Teil ihrer beruflichen Erstausbildung und Weiterbildung mit angemessener Anerkennung und Validierung auf nationaler Ebene,

Änderungsantrag 79

Vorschlag für eine Verordnung
Kapitel II – Abschnitt 2 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Unterstützung des Kapazitätsaufbaus	***Zusammenarbeit zwischen Organisationen und Einrichtungen und Kapazitätsaufbau in Europa***

Änderungsantrag 80

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Kooperationspartnerschaften einschließlich kleinerer Partnerschaften, um einen breiteren und inklusiveren Zugang zum Programm zu gewähren,	a) Kooperationspartnerschaften, einschließlich kleinerer Partnerschaften, um einen breiteren und inklusiveren Zugang zum Programm zu gewähren***, unter besonderer Berücksichtigung von Basisorganisationen, öffentlichen Einrichtungen und Organisationen mit geringer Verwaltungskapazität***,

Änderungsantrag 81

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Partnerschaften für Exzellenz und Innovation***, aufbauend auf den*** Allianzen der Initiativen „Europäische Hochschulen“, Exzellenzzentren für die berufliche Aus- und Weiterbildung, Europäischen Lehrkräfteakademien, Europäischen Schulallianzen, gemeinsamen ***Studienprogrammen,*** der Initiative „Europäische Jugend vereint“ und Allianzen zur Zusammenarbeit im Sport.	b) Partnerschaften für Exzellenz und Innovation ***und Austausch bewährter Verfahren bei fortgesetzter Unterstützung der*** Allianzen der Initiativen „Europäische Hochschulen“, ***der*** Exzellenzzentren für die berufliche Aus- und Weiterbildung, ***der***Europäischen Lehrkräfteakademien, ***der*** gemeinsamen ***Studienprogramme und*** der Initiative „Europäische Jugend vereint“***, wobei auf diesen Initiativen aufgebaut wird, um neue Initiativen zu schaffen wie die Europäischen Schulallianzen*** und ***die europäischen*** Allianzen zur Zusammenarbeit im Sport***, einschließlich Kooperationsprojekten zur Förderung der beruflichen Exzellenz, der Teilnahme an Kompetenzwettbewerben, des Peer-Learning zwischen Weiterbildungsanbietern und die Zusammenarbeit mit Unternehmen im***

Rahmen von Exzellenzinitiativen im Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung.

Änderungsantrag 82

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Erprobung, Vorbereitung und Umsetzung der politischen Agenden und Instrumente der Union in den Bereichen Kompetenzen, allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport[21],	a) Erprobung, Vorbereitung und Umsetzung der politischen Agenden und Instrumente der Union in den Bereichen Kompetenzen, allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport[21]**,** ***einschließlich Initiativen zur Behebung des Qualifikations- und Arbeitskräftemangels und zur Stärkung des arbeitsbasierten Lernens, der Lehrlingsausbildung und der Mobilitätswege, insbesondere in KMU***,
[21] Insbesondere: Europäischer Qualifikationsrahmen (EQR), europäischer Bezugsrahmen für die Qualitätssicherung in der beruflichen Aus- und Weiterbildung (EQAVET), europäisches Register für Qualitätssicherung in der Hochschulbildung (EQAR), Europäisches Netzwerk von Informationszentren für akademische Mobilität und für die Anerkennung akademischer Abschlüsse und Leistungen (ENIC) und Netz der nationalen Informationszentren für Fragen der akademischen Anerkennung (NARIC), Euroguidance, gemeinsamer Rahmen für die Bereitstellung besserer Dienste für Fertigkeiten und Qualifikationen (Europass), Eurydice-Netz, nationale Koordinatoren für Erwachsenenbildung, zentrale und nationale Unterstützungsdienste für Online-Plattformen, Europäischer Hochschulraum (EHR) und nationale Informationsstellen für die Werdegang-Nachverfolgung, Jugend-Wiki-Netz, Eurodesk-Netz, Europäisches Jugendforum, Youthpass,	[21] Insbesondere: Europäischer Qualifikationsrahmen (EQR), europäischer Bezugsrahmen für die Qualitätssicherung in der beruflichen Aus- und Weiterbildung (EQAVET), europäisches Register für Qualitätssicherung in der Hochschulbildung (EQAR), Europäisches Netzwerk von Informationszentren für akademische Mobilität und für die Anerkennung akademischer Abschlüsse und Leistungen (ENIC) und Netz der nationalen Informationszentren für Fragen der akademischen Anerkennung (NARIC), Euroguidance, gemeinsamer Rahmen für die Bereitstellung besserer Dienste für Fertigkeiten und Qualifikationen (Europass), Eurydice-Netz, nationale Koordinatoren für Erwachsenenbildung, zentrale und nationale Unterstützungsdienste für Online-Plattformen, Europäischer Hochschulraum (EHR) und nationale Informationsstellen für die Werdegang-Nachverfolgung, Jugend-Wiki-Netz, Eurodesk-Netz, Europäisches Jugendforum, Youthpass,

nationale Arbeitsgruppen zur Umsetzung des EU-Jugenddialogs und nationale Koordinierungsstellen, die die Europäische Woche des Sports auf nationaler Ebene umsetzen,	nationale Arbeitsgruppen zur Umsetzung des EU-Jugenddialogs und nationale Koordinierungsstellen, die die Europäische Woche des Sports auf nationaler Ebene umsetzen,

Änderungsantrag 83

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) den politischen Dialog in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Sport und Freiwilligentätigkeit sowie die Zusammenarbeit mit einschlägigen Interessenträgern, einschließlich eines breiten Spektrums von Aktivitäten wie Konferenzen und anderen Arten von Veranstaltungen, Unterstützung der Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen und Unterstützung der Arbeitsweise des EU-Jugenddialogs, unionsweiter Netzwerke und europäischer Organisationen,

Änderungsantrag 84

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Verbreitung und Kommunikation.	c) Verbreitung und Kommunikation***, unter Sicherstellung von Transparenz, Zugänglichkeit und Pluralismus***.

Änderungsantrag 85

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Bei der Durchführung dieser Verordnung stellen die Kommission, die	(1) Bei der Durchführung dieser Verordnung stellen die Kommission, die

Mitgliedstaaten und die mit dem Programm assoziierten Drittländer ***für*** einen inklusiven Ansatz bei allen Tätigkeiten sicher.	Mitgliedstaaten und die mit dem Programm assoziierten Drittländer einen inklusiven Ansatz bei allen Tätigkeiten sicher***, auch indem sie Formen der strukturellen Ungleichheit im Zusammenhang mit dem sozioökonomischen Hintergrund, Behinderungen, dem Geschlecht, dem Migrationsstatus, der Beschäftigungslage, der geografischen Benachteiligung und anderen Formen der Diskriminierung angehen und indem sie die Voraussetzungen dafür schaffen, dass die Teilnahme nicht von der finanziellen Leistungsfähigkeit abhängt***.

Änderungsantrag 86

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Kommission, die Mitgliedstaaten und mit dem Programm assoziierte Drittländer ergreifen wirksame Maßnahmen zur Förderung von Inklusion, Vielfalt und Fairness***,*** Solidarität ***und*** Chancengleichheit***, um*** insbesondere die Teilnahme von Menschen mit geringeren Chancen am Programm sicherzustellen.	(2) Die Kommission, die Mitgliedstaaten und mit dem Programm assoziierte Drittländer ergreifen wirksame Maßnahmen zur Förderung von Inklusion, Vielfalt und Fairness ***und*** Solidarität***, um für*** Chancengleichheit ***zu sorgen und*** insbesondere die Teilnahme von Menschen mit geringeren Chancen am Programm sicherzustellen***, und sie treffen die geeigneten Maßnahmen, mit denen verhindert wird, dass die Teilnahme nicht zu finanziellen Härten oder Armut trotz Erwerbstätigkeit führt***.

Änderungsantrag 87

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Kommission unterstützt den Zugang zum Programm ab einem frühen Alter und unabhängig vom sozioökonomischen Hintergrund. Um dies zu erreichen, sorgt sie für die	(3) Die Kommission unterstützt den Zugang zum Programm ab einem frühen Alter ***und für alle Zielgruppen*** und unabhängig vom sozioökonomischen Hintergrund. Um dies zu erreichen, sorgt

Bereitstellung von Maßnahmen zur Erleichterung der Beteiligung von Menschen mit geringeren Chancen***, gegebenenfalls einschließlich finanzieller Unterstützungsmechanismen***.	sie für die Bereitstellung von Maßnahmen zur Erleichterung der Beteiligung von Menschen mit geringeren Chancen***. Diese Maßnahmen umfassen unter anderem Mechanismen für finanzielle Unterstützung und Vorfinanzierung, eine angemessene Deckung der Mobilitätskosten, Wohnhilfe, vorbereitende Tätigkeiten und Ausgleichszahlungen für zusätzliche Kosten im Zusammenhang mit Behinderungen oder sozioökonomischer Benachteiligung, um insbesondere Menschen mit geringeren Chancen, deren Beteiligung aus finanziellen Gründen erschwert wird, die Teilnahme zu ermöglichen. Zudem umfassen diese Maßnahmen standardmäßig digitale Verfahren, einschließlich elektronischer Signaturen und gestraffter Dokumentationsanforderungen, sowie klare und kohärente Arbeitsabläufe, um den unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand für die Teilnehmenden zu verringern. Davon profitieren auch KMU, Berufsbildungsanbieter und Mittler, die Mobilität unterstützen.***

Änderungsantrag 88

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Kommission kann auf der Grundlage objektiver Kriterien die Mechanismen zur finanziellen Unterstützung anpassen, um den Zugang für Menschen mit geringeren Chancen zu verbessern, oder sie kann die in Artikel 19 genannten nationalen Agenturen dazu ermächtigen.	(4) Die Kommission kann auf der Grundlage objektiver Kriterien die Mechanismen zur finanziellen Unterstützung anpassen, um den Zugang für Menschen mit geringeren Chancen zu verbessern, oder sie kann die in Artikel 19 genannten nationalen Agenturen dazu ermächtigen***, wobei eine angemessene Deckung der zusätzlichen Mobilitätskosten gewährleistet werden muss, die den Begünstigten für die Mobilität von und zu Insel- und Berggebieten, unterversorgten Gebieten***

und Gebieten in äußerster Randlage sowie mit der Union assoziierten überseeischen Ländern und Gebieten entstehen.

Änderungsantrag 89

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Die Kommission sorgt dafür, dass das Programm zum lebenslangen Lernen beiträgt, indem sie Lernenden zu einem späteren Zeitpunkt in ihrem Leben Mobilitätsmöglichkeiten bietet.

Änderungsantrag 90

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Kosten der Maßnahmen zur Erleichterung oder Förderung der Teilnahme von Menschen mit geringeren Chancen dürfen ***nicht*** als Begründung dafür dienen, einen Antrag im Rahmen des Programms abzulehnen.	(5) Die Kosten der Maßnahmen zur Erleichterung oder Förderung der Teilnahme von Menschen mit geringeren Chancen dürfen ***weder*** als Begründung dafür dienen, einen Antrag im Rahmen des Programms abzulehnen***, noch sich negativ auf die Qualitätsbewertung oder die Rangfolge des Antrags auswirken***.

Änderungsantrag 91

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Die Kommission überwacht regelmäßig die Umsetzung der Maßnahmen in den Bereichen Inklusion und Vielfalt, einschließlich der nationalen Pläne für Inklusion und Vielfalt.	(7) Die Kommission überwacht ***unter anderem durch Indikatoren hinsichtlich der sozialen Auswirkungen, des gleichberechtigten Zugangs und der Beschäftigungsqualität*** regelmäßig die Umsetzung der Maßnahmen in den Bereichen Inklusion und Vielfalt, einschließlich der nationalen Pläne für

Inklusion und Vielfalt.

Änderungsantrag 92

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die indikative Finanzausstattung für die Durchführung des Programms wird für den Zeitraum von 2028-2034 auf ***40 827 000 000 EUR*** zu jeweiligen Preisen festgesetzt.	(1) Die indikative Finanzausstattung für die Durchführung des Programms wird für den Zeitraum von 2028-2034 auf ***47,39 Mrd. EUR*** zu jeweiligen Preisen festgelegt.

Änderungsantrag 93

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Der in Absatz 1 festgelegte Betrag wird vorläufig wie folgt aufgeteilt:
	a) XXX EUR, d. h. X % des in Absatz 1 des vorliegenden Artikels festgelegten Betrags für Maßnahmen im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung, einschließlich der beruflichen Aus- und Weiterbildung, der Hochschulbildung, der Schulbildung, der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung und der Erwachsenenbildung,
	b) XXX EUR, d. h. X % des in Absatz 1 des vorliegenden Artikels festgesetzten Betrags, für Maßnahmen im Bereich Jugend,
	c) X % für Sport.

Änderungsantrag 94

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1b) Mindestens 20 % der Gesamtfinanzausstattung werden der Förderung der Teilnahme von Menschen mit geringeren Chancen, einschließlich durch gezielte finanzielle Unterstützung, angepasste Finanzierungsmechanismen und inklusive Durchführungsmaßnahmen, zugewiesen.

Änderungsantrag 95

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1c) Die Kommission sorgt in puncto jährliche Mittelbindungen und Zahlungen für die einzelnen Aktionsbereiche gemäß Absatz 1a für vollständige Transparenz und gibt diese Informationen in der jährlichen Berichterstattung und den Leistungsinformationen im Zusammenhang mit dem Programm an.

Änderungsantrag 96

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Das Programm wird in Synergie mit anderen Programmen der Union durchgeführt. Auch Maßnahmen, für die aus einem anderen Programm ein Unionsbeitrag bereitgestellt wurde, können einen Beitrag aus dem Programm erhalten. Die Vorschriften des jeweiligen Unionsprogramms gelten für den entsprechenden Beitrag; alternativ können auf alle Beiträge einheitliche Regeln angewandt werden, wobei in dem Fall eine einzige rechtliche Verpflichtung eingegangen werden kann. Wird der	(1) Das Programm wird in Synergie mit anderen Programmen der Union durchgeführt. Auch Maßnahmen, für die aus einem anderen Programm ein Unionsbeitrag bereitgestellt wurde, können einen Beitrag aus dem Programm erhalten. Die Vorschriften des jeweiligen Unionsprogramms gelten für den entsprechenden Beitrag; alternativ können auf alle Beiträge einheitliche Regeln angewandt werden, wobei in dem Fall eine einzige rechtliche Verpflichtung eingegangen werden kann. Wird der

Unionsbeitrag auf Grundlage der förderfähigen Kosten geleistet, so darf die kumulierte Unterstützung aus dem Unionshaushalt die förderfähigen Gesamtkosten der Maßnahme nicht übersteigen; sie kann anteilig auf der Grundlage der Unterlagen, in denen die Bedingungen für die Unterstützung festgelegt sind, berechnet werden.	Unionsbeitrag auf Grundlage der förderfähigen Kosten geleistet, so darf die kumulierte Unterstützung aus dem Unionshaushalt die förderfähigen Gesamtkosten der Maßnahme nicht übersteigen; sie kann anteilig auf der Grundlage der Unterlagen, in denen die Bedingungen für die Unterstützung festgelegt sind, berechnet werden, ***wobei Transparenz und Gleichbehandlung der Antragsteller zu gewährleisten sind und eine unverhältnismäßige Konzentration der Mittel auf große oder strukturell begünstigte Organisationen zu verhindern ist***.

Änderungsantrag 97

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Leistung, berechnet auf der Grundlage der neuesten verfügbaren Daten.	c) Leistung, berechnet auf der Grundlage der neuesten verfügbaren Daten***, wobei darauf zu achten ist, dass die Zuweisungskriterien die strukturellen Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten und Regionen nicht verstärken, indem Mobilitätsmöglichkeiten zusammen mit einer sozialen Aufwärtskonvergenz gefördert werden, und dass sozioökonomische Herausforderungen, regionale Ungleichheiten und die Notwendigkeit einer sozialen Aufwärtskonvergenz besondere Berücksichtigung erfahren***.

Änderungsantrag 98

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die am Programm teilnehmenden Rechtsträger halten die geltenden Arbeits-

	, Sozial- und Antidiskriminierungsvorschriften ein und es dürfen keine endgültigen Entscheidungen erlassen worden sein, in denen schwerwiegende Verstöße gegen Arbeits- oder Sozialstandards festgestellt werden.

Änderungsantrag 99

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Umsetzung des Programms erfolgt im Wege von Arbeitsprogrammen im Sinne des Artikels 110 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509.	Die Umsetzung des Programms erfolgt im Wege von Arbeitsprogrammen im Sinne des Artikels 110 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509. ***Die Arbeitsprogramme enthalten Angaben zur Höhe der für jede Maßnahme zugewiesenen Mittel und zur Aufteilung der Mittel auf die Mitgliedstaaten und die mit dem Programm assoziierten Drittländer für die von der nationalen Agentur zu verwaltenden Maßnahmen, und enthalten zudem ausdrückliche Mittelzuweisungen.***

Änderungsantrag 100

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die in Artikel 19 genannten nationalen Agenturen entwickeln in Zusammenarbeit mit der Kommission eine konsistente Kommunikationsstrategie für eine wirksame Öffentlichkeitsarbeit sowie für die Verbreitung und Nutzung der Ergebnisse der Aktivitäten, die im Rahmen der von ihnen verwalteten Maßnahmen des Programms gefördert wurden. Die in Artikel 18 genannten nationalen Behörden unterstützen die nationalen Agenturen bei der Nutzung der Ergebnisse von Projekten	(1) Die in Artikel 19 genannten nationalen Agenturen entwickeln in Zusammenarbeit mit der Kommission eine konsistente Kommunikationsstrategie für eine wirksame Öffentlichkeitsarbeit sowie für die Verbreitung und Nutzung der Ergebnisse der Aktivitäten, die im Rahmen der von ihnen verwalteten Maßnahmen des Programms gefördert wurden. ***Neben der Unterrichtung der Öffentlichkeit hat es Vorrang, Menschen mit geringeren Chancen zu erreichen und sie über das***

mit hohem Wirkungspotenzial.	***breite Spektrum von Aktivitäten zu informieren, die abgesehen von der Lernmobilität von Hochschulstudierenden im Rahmen des Programms unterstützt werden können.*** Die in Artikel 18 genannten nationalen Behörden unterstützen die nationalen Agenturen bei der Nutzung der Ergebnisse von Projekten mit hohem Wirkungspotenzial ***und arbeiten partnerschaftlich mit Teilnehmenden und Begünstigten sowie Multiplikatorennetzen zusammen, um diese Verbreitung dem spezifischen Kontext anzupassen***.

Änderungsantrag 101

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die in Artikel 19 genannten nationalen Agenturen unterstützen die Kommission bei der Wahrnehmung der allgemeinen Aufgabe, Informationen über das Programm, einschließlich Informationen zu den auf nationaler und Unionsebene verwalteten Maßnahmen und Tätigkeiten, und seine Ergebnisse zu verbreiten. Die nationalen Agenturen informieren die einschlägigen Zielgruppen über die in ihrem Land durchgeführten Maßnahmen und Tätigkeiten.	(2) Die in Artikel 19 genannten nationalen Agenturen unterstützen die Kommission bei der Wahrnehmung der allgemeinen Aufgabe, Informationen über das Programm, einschließlich Informationen zu den auf nationaler und Unionsebene verwalteten Maßnahmen und Tätigkeiten, und seine Ergebnisse zu verbreiten. Die nationalen Agenturen informieren die einschlägigen Zielgruppen über die in ihrem Land durchgeführten Maßnahmen und Tätigkeiten. ***Berufsberatungsdienste, Ausbildungseinrichtungen, Arbeitsverwaltungen und andere einschlägige Interessenträger sollten aktiv über das Programm informieren.***

Änderungsantrag 102

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die Informationen über das Programm werden in allen Amtssprachen der Europäischen Union zur Verfügung gestellt.

Änderungsantrag 103

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Ein Mitgliedstaat oder ein mit dem Programm assoziiertes Drittland kann mehr als eine nationale Agentur benennen, insbesondere um verfassungsbezogenen, föderalen oder regionalen Strukturen Rechnung zu tragen und um eine wirksame Durchführung des Programms in sprachlich oder kulturell vielfältigen Gebieten sicherzustellen. Benennt ein Mitgliedstaat oder ein mit dem Programm assoziiertes Drittland mehr als eine nationale Agentur, so ist die nationale Behörde für die Gesamtkoordinierung, die Kohärenz der Durchführung und einen einheitlichen kohärenten Rahmen für die Überwachung und Zuverlässigkeit gegenüber der Kommission zuständig, unter anderem indem sie geeignete Regelungen für die Koordinierung zwischen den nationalen Agenturen trifft.

Änderungsantrag 104

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(8a) Um für eine breite gesellschaftliche Teilnahme zu sorgen, konsultiert die nationale Behörde im Rahmen eines strukturierten Dialogs regelmäßig die Sozialpartner und andere Interessenträger, die in den für diese

	Richtlinie relevanten Bereichen tätig sind, darunter unter anderem Einrichtungen der allgemeinen und beruflichen Bildung, Jugend- und Studentenorganisationen, KMU, die Lernende in der beruflichen Aus- und Weiterbildung aufnehmen, sowie einschlägige lokale und regionale Behörden, und arbeitet regelmäßig mit ihnen zusammen.

Änderungsantrag 105

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 1 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) weist ihre Fähigkeit nach, für eine transparente und sozial gerechte Zuweisung von Finanzhilfen zu sorgen, einschließlich gezielter Öffentlichkeitsarbeit, Unterstützung von Teilnehmenden mit geringeren Chancen, zugänglicher Verfahren, Nichtdiskriminierung und Unterstützung für kleine, Basis- und gemeinnützige Organisationen.

Änderungsantrag 106

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7a) Die nationale Agentur wird eng in den strukturierten Dialog gemäß Artikel 18 einbezogen.

Änderungsantrag 107

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die nationale Agentur ist für die Primärkontrollen von Begünstigten	(2) Die nationale Agentur ist für die Primärkontrollen von Begünstigten

zuständig, die Finanzhilfen im Rahmen der Maßnahmen erhalten, welche sie gemäß den Arbeitsprogrammen nach Artikel 15 verwaltet. Diese Kontrollen bieten ausreichende Gewähr dafür, dass die gewährten Finanzhilfen bestimmungsgemäß und unter Einhaltung der maßgeblichen Unionsvorschriften verwendet werden.

zuständig, die Finanzhilfen im Rahmen der Maßnahmen erhalten, welche sie gemäß den Arbeitsprogrammen nach Artikel 15 verwaltet. Diese Kontrollen bieten ausreichende Gewähr dafür, dass die gewährten Finanzhilfen bestimmungsgemäß und unter Einhaltung der maßgeblichen Unionsvorschriften verwendet werden. ***Die Kontrollen müssen risikobasiert und verhältnismäßig sein und dürfen keine Hindernisse durch übermäßige Verwaltungsanforderungen für Organisationen mit geringer Verwaltungskapazität oder Teilnehmende mit geringeren Chancen schaffen. Die nationale Behörde ist zuständig für den gleichberechtigten Zugang, die Transparenz, die Nichtdiskriminierung und die wirksame Umsetzung von Inklusionsmaßnahmen bei der Zuweisung und Verwaltung von Unionsmitteln, einschließlich der Verhinderung von Interessenkonflikten und unzulässiger Einflussnahme.***

ANLAGE: ERKLÄRUNG ZU BEITRÄGEN

Gemäß Anlage I Artikel 8 der Geschäftsordnung erklärt die Verfasserin der Stellungnahme, dass sie in ihre Stellungnahme Beiträge zu Angelegenheiten, die den Gegenstand des Dossiers betreffen, aufgenommen hat, die sie bei der Vorbereitung der Stellungnahme bis zu deren Annahme im Ausschuss von den folgenden Interessenvertretern, die in den Anwendungsbereich der Interinstitutionellen Vereinbarung über ein verbindliches Transparenz-Register[1] fallen, oder den folgenden Vertretern der Behörden von Drittländern, einschließlich ihrer diplomatischen Vertretungen und Botschaften, erhalten hat:

(1) Interessenvertreter, die in den Anwendungsbereich der Interinstitutionellen Vereinbarung über ein verbindliches Transparenz-Register fallen
Life Long Learning Platform
Youth Forum
Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände
Erasmus Students Network
Unimed
European Olympic Committee
European Council of Young Farmers
(2) Vertreter der Behörden von Drittländern, einschließlich ihrer diplomatischen Vertretungen und Botschaften
Keine

Für die vorstehende Liste ist ausschließlich die Verfasserin der Stellungnahme verantwortlich.

Wenn natürliche Personen in der Liste namentlich, mit ihrer Funktion oder mit beidem genannt werden, erklärt die Verfasserin der Stellungnahme, dass sie den betroffenen natürlichen Personen die Erklärung zum Datenschutz Nr. 484 des Europäischen Parlaments (https://www.europarl.europa.eu/data-protect/index.do) vorgelegt hat, in der die Bedingungen für die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und die mit dieser Verarbeitung verbundenen Rechte dargelegt sind.

[1] Interinstitutionelle Vereinbarung vom 20. Mai 2021 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über ein verbindliches Transparenz-Register (ABl. L 207 vom 11.6.2021, S. 1, ELI: https://eur-lex.europa.eu/eli/agree_interinstit/2021/611/oj?eliuri=eli%3Aagree_interinstit%3A2021%3A611%3Aoj&locale=de).

VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

Titel	Einrichtung des Programms Erasmus+ für den Zeitraum 2028-2034 und Aufhebung der Verordnungen (EU) 2021/817 und (EU) 2021/888
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	COM(2025)0549 – C10-0170/2025 – 2025/0222(COD)
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	CULT 23.10.2025
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	EMPL 23.10.2025
Verfasserin der Stellungnahme Datum der Benennung	Nela Riehl 9.12.2025
Prüfung im Ausschuss	17.3.2026
Datum der Annahme	6.5.2026
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 41 –: 1 0: 11

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

41	+
ECR	Chiara Gemma, Georgiana Teodorescu
NI	Jan-Peter Warnke
PPE	Maravillas Abadía Jover, Pascal Arimont, Andrzej Buła, David Casa, Salvatore De Meo, Loucas Fourlas, Niels Geuking, Sérgio Humberto, Martine Kemp, Jagna Marczułajtis-Walczak, Dennis Radtke, Liesbet Sommen, Axel Voss, Angelika Winzig
Renew	Grégory Allione, Valérie Devaux, Elisabetta Gualmini, Michael McNamara, Hristo Petrov
S&D	Gabriele Bischoff, Vilija Blinkevičiūtė, Estelle Ceulemans, Johan Danielsson, Isilda Gomes, Alicia Homs Ginel, Marit Maij, Idoia Mendia, Aodhán Ó Ríordáin, Birgit Sippel, Marianne Vind
The Left	Li Andersson, Leila Chaibi, Rudi Kennes, João Oliveira
Verts/ALE	Katrin Langensiepen, Maria Ohisalo, Nela Riehl, Benedetta Scuderi

1	-
PfE	Margarita de la Pisa Carrión

11	0
ECR	Elena Donazzan, Francesco Torselli, Mariateresa Vivaldini, Kosma Złotowski
ESN	Petar Volgin
PPE	Miriam Lexmann, Romana Tomc
PfE	Mélanie Disdier, Angéline Furet, Pál Szekeres, Séverine Werbrouck

Erklärung der benutzten Zeichen:
+ : dafür
- : dagegen
0 : Enthaltung